Paed.
124

der Kreisbibliothek Regensburg
Paed. 124

~~1.224.~~
Paedag. 124

Die

Königlich-Württembergischen

Verordnungen

in Schulsachen

für

evangelisch-lutherische Kirchen- und Schullehrer

zur

Erleichterung ihrer Amtsführung,

in einem alphabetischen Auszuge dargestellet,

von

M. Phil. Heinrich Schuler,

Superintendenten und Stadtpfarrer in Freudenstadt.

Von der Kreisbibliothek Regensburg

Paed. 124

Stuttgardt,

bey Johann Benedict Metzler.

1810.

Vorrede.

Das Bedürfniß einer vollständigen Sammlung der in das Schulwesen einschlagenden Landesherrlichen Verordnungen in unserem Vaterland, welches sich durch seine Gesezgebung vor vielen andern Staaten so rühmlich auszeichnet, ist schon seit geraumer Zeit, insonderheit seit dem Zuwachs neu erworbener Länder, die mit unserer Schulverfassung nicht bekannt sind, und doch nach derselben geleitet werden sollen, fast allgemein gefühlet, und mehrfältig laut an den Tag geleget worden.

Man darf es nach jeder Hinsicht mit Recht voraussezen, daß auch die treuesten und gewissenhaftesten Lehrer in Kirchen und Schulen nicht wohl im Stande sind, die ihnen obliegenden Berufspflichten genau zu erfüllen, wenn sie nicht die allmählig gegebenen Provinzialgeseze kennen, und auf diese Art ihren Geschäftskreis vor Augen zu behalten.

Diesem wesentlichen Bedürfniß suche ich nun hier durch den vorliegenden Auszug aus den gnädigsten Verordnungen im Schulwesen möglichst abzuhelfen, in der angenehmen Hoffnung, daß sowohl die

evangel. lutherische Kirchen= als Schullehrer dadurch in die ihnen erwünschte Lage gesezt werden, ihre Berufspflichten und alles das, was auf ihre Amtsführung nahen oder entfernten Bezug hat, genau kennen zu lernen.

Um das Auffinden in jedem vorkommenden Fall möglichst zu erleichtern, werden hier absichtlich die Gegenstände in Schulsachen nur alphabetisch geordnet, indem ich aus Erfahrung weiß, daß derley Sammlungen mit vielem, die Zeit ersparenden, Nuzen gebraucht werden können.

Es ist mir zwar wohl bekannt, was man gegen derley alphabetische Sammlungen mit scheinbaren Gründen gerne einzuwenden pflegt; ich bleibe aber jedoch bey dieser Einrichtung aus dem Grund, weil man in dem gegenwärtigen Zeitpunct die gegründete frohe Aussicht hat, daß unsere vaterländischen Schulanstalten, worauf wirklich so vieler Augen gerichtet sind, immer mehr werden vervollkommnet, und nach den Bedürfnissen unseres Zeitalters zwekmäßiger eingerichtet werden.

Bey der Form dieser Schrift kann man, wenn man solche insonderheit mit weissem Papier durchschiessen läßt, in der Folge leicht nachtragen, was an neuen Verordnungen und Einrichtungen allmählig dazu kommt. Auch ist nach jedem Artikel in der nemlichen Absicht ein größerer oder kleinerer leerer Raum gelassen worden.

Wenn auch gleich die geschäzte Hartmännische oder auch Reuchlinische Gesezsammlung nach

ihrer

ihrer systematischen Einrichtung, wie ich wünsche, mit der Zeit noch ans Licht treten sollte, so halte ich doch aus den obigen Gründen dafür, daß diese Schrift mit jenen wohl bestehen kann.

Da indessen bisher noch gar nichts zum Behuf der Kirchen- und Schullehrer in diesem Fach geleistet worden ist, so liefere ich hier ohne weitere Umsicht und Bedenklichkeit diesen Versuch, und schmeichle mir mit der Hoffnung, daß der Erfolg den Nuzen desselben bey seinem zwekmäßigen Gebrauch, den ich hier vor Augen habe, sprechend rechtfertigen werde.

Vielleicht mag auch dieses Buch als ein Real-Index für andere Geschäftsmänner, welchen an der Kenntniß und Vergegenwärtigung der gesezlichen Formen für das Schulwesen gelegen seyn muß, nicht unwillkommen seyn.

Die Quellen, welche ich hier gebrauchte, sind diese:

Die große Kirchen-Ordnung in Fol. S. 313—320. in 4. S. 255—267. Cynosura Eccl. Würtemb. Cap. XXI. S. 292. 407. 409. 412. 414. sqq. Verordnung wegen des lateinischen Schulwesens im Herzogthum Württemberg vom 11. März 1793. in 4. Erneuerte Schul-Ordnung vom Jahr 1730. 8. — Die hierüber ergangene General-Synodal-Rescripte; das Königl. Württemb. Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. 1808. 1809. 1810.

Unter den neueren General-Synodal-Rescripten sind hier insonderheit zu bemerken: Gen. Syn. Rescr.

d.

d. 28. Nov. 1787. d. 6. Dec. 1791. d. 26. Nov. 1792. d. 12. Dec. 1796. d. 1. Febr. 1798. d. 16. Jan. 1799. d. 21. May 1807. nr. 12 — 22. d. 12. Dec. 1807. nr. 4 — 8. d. 28. Nov. 1809.

Ob ich die alphabetische Sammlung der Kirchengeseze, auf gleiche Art bearbeitet, als ein Repertorium zu der Hartmännischen und Reuchlinischen Sammlung der Kirchengeseze des Königreichs Württemberg in Hinsicht auf den evangelisch-lutherischen Religionstheil — etwa 10 bis 12 Bogen stark — mit der Zeit noch herausgeben soll, überlasse ich ganz der Stimme des unpartheyischen Publikums, welche mich hiezu allein bestimmen kann.

Freudenstadt, d. 27. Febr. 1810.

Schuler.

Kurze

Kurze Uebersicht
der in diesem Buche abgehandelten Materien.

Schule, und zwar:	Seite:
a) deutsche	3.
b) lateinische	4.
c) Realschule. S. Bürgerschule	7.
d) Industrieschule	7.
e) Sommerschule	7.
f) Sonn- und Feyertags-Schule	9.
Schul-Alter	11.
— — Anstalten	12.
— — Besuch, vergl. Schulversäumniß	12.
— — Besuche, i. e. visitatio	13.
— — Bibliothek	14.
— — Bücher	14.
— — Defecte. S. Schulmängel	16.
— — Diarium	16.
— — Dienste	17.
— — Disciplin. S. Schulzucht	17.
— — Geld	17.
— — Geseze	19.
— — Haus	19.
— — Holz	20.

Seite:

Schul = Incipienten . . . . 21.
— = Kinder . . . . 22.
— = Mängel. S. Schuldefecte . . . . . 26.
— = Meister . . . . 26.
— = — = Conferenzen. . . . . . 36.
— = — = Lesegesellschaft . . . . . 36.
— = — = Wahl . . . . 36.
— = — = Wittwenkasse . . . . . . 39.
— = Ordnung . . . . 40.
— = Pensa . . . . 40.
— = Policey . . . . 41.
— = Prämien . . . . 41.
— = Predigt . . . . 42.
— = Provisoren . . . . 43.
— = Provisoratstabellen . . . . . . 45.
— = Recesse . . . . 46.
— = Rescriptenbuch . . . . 46.
— = Sachen . . . . 47.
— = Stiftungen . . . . 47.
— = Stunden . . . . 47.
— = Tabellen . . . . 48.
— = Unterricht . . . . 50.
— = Vacanz . . . . 53.
— = Versäumnisse . . . . 53.
— = Visitation . . . . 54.
— = Wesen . . . . 55.
— = Zucht . . . . 56.

Alpha=

Alphabetischer Auszug

aus

den Königl. Württembergischen Verordnungen

in Schulsachen.

Schule — deutsche.

Neue Schulen dürfen nicht ohne besondere Erlaubniß des Consistoriums errichtet werden. Cynos. Eccl. S. 411.

Auch dürfen ohne Höchste Genehmigung keine Schulmeister aufgestellt werden. Das. S. 410. 421.

Neben-Schulen sollen nicht geduldet werden. Das. S. 407. Gen. Rescr. d. 26. Jun. 1729. Ex Spec. Resol. der neuern Schulordnung vorangedrukt.

In der Schule ist die Uniformität nach der Schulordnung in Acht zu nehmen. Gen. Rescr. d. 24. Oct. 1754. §. 9.

Deutsche Schulen stehen hauptsächlich unter der Aufsicht der Speciäle. Cyn. Eccl. S. 714. 315. 319. Gen. Rescr. $\frac{20}{24}$. Oct. 1754 d. 6. Febr. 1766. §. 5. d. 28. Nov. 1787. §. 1.

Die Geistlichen, welche sich die Fortschritte der ihnen untergeordneten Schüler nicht zum eigenen angelegentlichsten Geschäft machen, sollen über das Zurükbleiben der Kinder persönlich verantwortlich gemacht werden. Gen. Syn. R. d. 28. Nov. 1809. nr. 8.

Schule — lateinische.

Vgl. große Kirchenordnung, fol. 219. 230. in 4. S. 167—195. Cyn. Eccl. S. 410. 142. Gen. Rescr. 1697. besonders das Gen. Rescr. d. 11. März 1793. in 4. gedrukt:

Tit. Verordnung wegen des lateinischen Schulwesens in dem Herzogthum Wirtemberg vom 11. März 1793.

Nach dieser Verordnung wird unter anderem folgendes hauptsächlich festgesezt:

1) in die Klasse des Præceptoris und Collaboratoris soll kein Knabe aufgenommen werden, welcher nicht sowohl das Geschriebene als das Gedrukte fertig und ohne Fehler lesen und schreiben kann. S. 3.

2) nur die sollen ohne Nebenabsichten nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung in die Klasse des Præceptoris befördert werden, welche eine hinlängliche Fertigkeit im Decliniren und Conjugiren gezeiget, eine ziemliche Anzahl von lateinischen Wörtern memorirt, und mit der Exposition bereits einen Anfang gemacht haben. S. 4.

3) die Abtheilungen der Classen sollen immer mit aller Sorgfalt gemacht werden. S. 4.

4) die lateinische Schüler, welche sich den Studien nicht widmen, sollen von den künftigen Studirenden unterschieden, in eine besondere Abtheilung versezt, und nur in denjenigen Fächern des menschlichen Wissens unterrichtet werden, welche zur Bildung des Menschen, des Christen und des Bürgers wesentlich nothwendig sind. S. 5.

5) Lehrer sollen auf den Privatfleiß ihrer Schüler aufmerksam seyn, und ihnen in ihren freyen Stunden zu ihrer Beschäftigung zwekmäßigen Stoff an die

Hand

Hand geben, und davon in der Schule genaue Einsicht nehmen. S. 6. 7.

6) untaugliche und unfleißige Schüler sollen, wenn die amtlichen Ermahnungen fruchtlos sind, von den Vorstehern aus der lateinischen Schule entfernet werden. S. 7.

7) dem Unterrichte in der lateinischen Sprache soll der größte Theil der öffentlichen Lehrstunden, dem in der Geometrie, in der griechischen und hebräischen Sprache aber die Privatlehrstunden gewidmet werden.

Für die Religionslehre sind in jeder Woche 3 Stunden, und für die Arithmetik, Erdbeschreibung und die allgemeine vaterländische Geschichte, wöchentlich 4 Stunden, je 1. an einem Tag auszusezen. S. 13. §. 28.

8) wie der Unterricht selbst zu behandeln ist: a) bey Anfängern §. 31.; b) bey ältern Schülern in den Sprachen, z. E. im Lateinischen §. 32—36.; im Griechischen und Hebräischen §. 37—39.; in der deutschen Sprache §. 40.; in der Religion §. 41—45.; in der Logik und Rhetorik §. 46—49.; in der Erdbeschreibung §. 50.; in der allgemeinen und vaterländischen Geschichte §. 52.; in der Arithmetik und Geometrie §. 53.; in der Naturlehre und Naturgeschichte §. 54.; im Schönschreiben wird in ermeldter Verordnung wegen des lateinischen Schulwesens, d. 11. März 1793, ausführlich gezeiget. S. 12—24.

Præceptores sollen auf der Universität 4 Jahre Philologie und Philosophie studirt haben, ein Zeugniß guter Sitten und Studien aufweisen, eine Prob-Lection im untern Gymnasio in Gegenwart eines Consistorial-Raths halten, dann kann erst einer nominirt werden. Gen. Rescr. d. 11. März 1793.

Ihre geringen Besoldungen sollen erhöhet und aus öffentlicher Casse unterstüzt werden. G. R. 11. März 1793.

Sollen alljährlich einen Unterrichts-Plan entwerfen. S. Verordn. wegen lat. Schulwesens, dd. 11. März 1793. S. 11. 12. §. 23—25. und zwar:

in duplo für das gem. Oberamt und den Pädagogarchen. S. 12—24.

Ihre Aufzugskosten sollen, wo es Herkommens ist, wie bey den Diaconis tractirt werden. Commun-Ordn. 1788. S. 140.

In den lateinischen Lehranstalten, welche sich in jeder nicht ganz unbedeutenden Stadt dieses Reichs befindet, wird der erste wissenschaftliche Unterricht, vornemlich in todten Sprachen, durch Præceptores und Collaboratores ertheilt. S. Breyer elem. jur. publ. Wirtemb. L. II. Cap. 4. Commun-Ordn. Cap. 2. Abschn. 7.

Es soll hier nun, weil die meisten Schüler sich bürgerlichen Gewerben widmen, neben dem Sprachunterricht auch auf Real-Wissenschaften gedrungen, und in der Geschichte, Geographie, fremden Sprachen rc. Unterricht ertheilt werden. Circul. Rescr. dd. 2 Apr. 1793.

Rea

Lateinische Schullehrer, welche 6 Jahre lang in einem Schulamt gestanden, dabey sich besondere Verdienste erworben und zu höheren Aemtern tüchtig gemacht haben, sollen zur besseren Aufnahme des lateinischen Schulwesens in Kirchenämter befördert werden. Gen. Rescr. dd. 21. Jan. 1701. §. 4. 1739. §. 11.

Das General-Rescript vom 11. März 1793. §. 3. bestimmt solches dahin: „daß den Lehrern, welche zuvor Stipendiaten waren, und eigentlich dem geistlichen Stande gewidmet sind, wenn sie nicht länger im Schulstande bleiben wollen, eine ihrem Fleiß und Eifer angemessene Beförderung auf einen Kirchendienst gewährt werden soll.

Die Immunitäten der lateinischen Schullehrer zeigt die Commun-Ordnung vom Jahr 1758. S. 138. 2c. 152. 163.

Rudedonirte und resignirte Præceptores sollen in die Pastoral-Relation bey dem dazu vorgeschriebenen Stat. II. alljährlich gesezet werden. Gen. R. d. 20. Dec. 1773.

Alte ausgearbeitete Præceptores behalten gewöhnlich ihre ganze Besoldung, und bekommen einen Vicarius auf öffentliche Kosten. Gen. Rescr. d. 11. März 1793.

Es darf weder ein Präceptor noch ein Collaborator von einer Gemeine gewählet und nominiret werden, wenn er nicht vorher geprüft, und vom Königl. Ober-Consistorio für wahlfähig erkannt ist. G. R. d. 11. März 1793.

Die Promission, welche lateinische Præceptores, Collaboratores, wie auch Schulmeister vor Antritt ihres Amts zu leisten haben, zeigt die große Kirchen-Ordnung fol. 229. 236. 262. in 4. S. 134. 192. Cyn. Eccl. S. 478.

Præ-

Dieses Blatt 6 a) u. 6 b) muß zwischen Seite 6 u. 7 eingeklebt werden

Præceptores, welche in Königl. Civildiensten stehen, müssen, ehe sie heirathen, die allerhöchste Legitimation dazu haben. Gen. R. d. 2. Sept. 1806. d. 4. Nov. 1806.

Diese Heiraths Erlaubniß wird bey dem Cult-Ministerium gesucht, mit Beibericht des Decani. Gen. R. d. 10. Oct. 1806.

Nur deutsche Schullehrer, welche von den Communen nominirt und besoldet werden, haben nicht nöthig, obige Heiraths-Erlaubniß nachzusuchen. Gen. R. d. 8. Nov. 1806.

Wenn Præceptores in ihren Bittschriften um Anstellung oder Beförderung bitten, so sollen sie jedesmal den Vornamen, Geburtsort, Namen und Charakter ihres Vaters, ihrer Familie, Besoldung, Dienstzeit, so wie auch die früher bekleideten Stellen, und wie lange sie denselben vorgestanden sind, bemerken. Staats- und Reg. Blatt 1810. nr. 9. S. 69.

Real- oder Bürger-Schule.

Die Nürtinger Real- oder Bürger-Schule, wo Unterricht in der Geometrie, Naturlehre, Naturgeschichte, Erdbeschreibung, fremden Sprachen gegeben wird, ist hier als Beyspiel zur Nachahmung aufgestellt, wenn es die Umstände und der Zustand der öffentlichen Kassen erlaubt.

Industrie-Schulen.

Aus Gelegenheit der Birkacher Spinnanstalt wird die Verbindung von Industrie-Schulen, worinn Unterricht im Mechanischen nüzlicher Beschäftigungen, z. E. Spinnen, Nähen, Striken rc. ertheilet wird, mit den Lehrschulen empfohlen. Gen. Rescr. d. 30. Jan. 1796.

Sommer-Schule.

Sommerschule soll immer besser in Gang gebracht werden. Cyn. Eccl. S. 417—420. 462. G. R. d. 21. Jan. 1701. §. 1. d. 26. Jun. 1729. der Schul-Ordn. vorangedrukt.

Aufs neue eingeschärft, d. 5. Dec. 1743. §. 7. d. 29. Nov. 1771. §. 8.

Sind den Pastoribus nach den Umständen ihrer Gemeinde einzurichten überlassen. Gen. Rescr. 1754. d. 24. Oct.

Wenigstens 2—3mal wochentlich zu halten, d. 20. Jul. 1720. it. d. 5. Dec. 1743. nr. 7.

Morose Eltern müssen das Schulgeld zahlen, wenn sie auch gleich ihre Kinder nicht in die Sommerschule schiken. Gen. Rescr. d. 5. Dec. 1743. nr. 7.

Dazu bey aller Gelegenheit die Leute zu ermuntern, auch das Stabs-Amt zu Hülfe zu nehmen. Gen. R. d. 21. Oct. 1753. d. 16. Oct. 1759. §. 5. d. 26. Oct. 1762. § 1. 1771. §. 8.

Die unfleißigen Kinder kirchenconventlich um 15 kr. zu strafen, auch mit höhern Strafen zu belegen. Gen. R. d. 21. Jan 1700. d. 6. März 1710. d. 2. Nov. 1753. d. 27. März 1755. d. 16. Oct. 1759. nr. 5.

Kinder können urgente necessitate, facta recitatione pensorum, zur Arbeit heim gelassen werden; die zur Arbeit untaugliche Kinder sollen die ganze Schulstunden aushalten. Gen. R. d. 16. Oct. 1759. §. 5.

Wie Sommerschulen zu erhalten sind:

a) durch Pastoralerinnerungen; b) durch Vorstellungen bey der Anmeldung ad S. Cœnam; c) durch Suspension von der Confirmation; d) durch wochentliche Inspection der Schultabellen; e) auch taugliche Einrichtung bey Feldgeschäften. Gen. R. 1759. §. 5. d. 29. Nov. 1771. §. 8. d. 28. Nov. 1787. §. 3.

Sonn-

Sonntags- und Feyertags-Schulen.

Sonntagsschule wurde zu Tübingen und Herrenberg aus eigenem Trieb zuerst gehalten, und nach G. R. d. 13. Jan. 1739. §. 7. samt dem Postscript. eodem dato im Land eingeführt, und dahin erweitert, daß alle schon confirmirte ledige Leute alternatim das einemal die Manns-, das andremal die Weibspersonen (vgl. G. R. d. 3. Dec. 1795. §. 23.) bis zum 25sten Jahr an Sonn- und Feyertagen nach verrichtetem Gottesdienst zusammenkommen, und unter Anleitung des Schulmeisters ein geistliches Lied singen, in der Bibel lesen, Sprüch und Psalmen, auch ein Hauptstük aus dem Catechismus repetiren, ihre Schriften aufweisen, einen Brief lesen, und mit Gebet und Singen schließen sollen, d. 9. May 1739. d. 5. Dec. 1743. §. 6. d. 2. Nov. 1753. d. 16. Oct. 1759. §. 6. d. 16. Dec. 1776. §. 7. d. 25. Nov. 1783. l. 1. d. 28. Nov. 1787. d. 2. Dec. 1788. d. 21. Nov. 1789. d. 6. Dec. 1791. d. 3. Dec. 1795. d. 16. Jan. 1799. nr. 7. d. 28. Nov. 1809. nr. 12.

Solle nur von Schulmeistern oder examinirten Provisoren gehalten werden. Gen. R. d. 3. Dec. 1795. §. 22.

Auch sollen die Geschlechter getrennet, und die ledige Pursche und Mägdchen abwechslungsweise zur Sonntagsschule gezogen werden. Daselbst §. 23.

Das Rechnen, sowohl schriftlich, als auch aus dem Kopf, soll neben den übrigen Lehrfächern auch möglichst hiebey getrieben werden. Gen. R. d. 13. Dec. 1805. nr. 10.

Wie sie zwekmäßiger einzurichten seyen Gen. R. d. 16. Jun. 1799. nr. 7. G. R. d. 3. Jan. 1802. nr. V. V.

Nicht

Nicht nur das hiebey wiederholen, was die Jugend in der Schule und bey dem Confirmationsunterricht lernte, sondern auch wo möglich nach dem rühmlichen Beyspiele einiger Pfarrer der erwachsenen Jugend wöchentlich 1 Stunde, jedoch separato sexu, in solchen Kenntnissen, die dem gemeinen Bürgerstand zu wissen nöthig und nützlich sind, Unterricht zu geben. G. R. 3 Jan. 1802. nr. VI.

Dem Schulmeister eine Ergözlichkeit à 1 — 2 fl. dafür zu reichen, d. 9. Apr. 1743.

Auch des Winters etwas Mehreres. Gen. R. d. 16. Oct. 1759. nr. 6. G. R. d. 16. Dec. 1776. nr. 7.

Sollen Sommers und Winters gehalten werden, und in Rel. Past. Stat. III. 21. bemerkt werden. G. R. 1759. nr. 6. 16. Dec. 1776. nr. 3. 1787. nr. 2. 1788. nr. 8. G. R. dd. 3. Dec. 1801. nr. V. VI.

Auch, wo möglich, eine Stunde dauern, und in Städten zwischen den drey cultibus gehalten werden. G. R. d. 5. Apr. 1754. G. R. 1802. nr. V. d. 3. Jan.

Pfarrer und Vicarii sollen solchen beywohnen. G. R. 1787. nr. 2.

Dieß soll in der Rel. Past. bemerkt, von Dec. nachgefragt und verificirt werden. G. R. d. 21. Nov. 1789. nr. 1. d. 6. Dec. 1791. nr. 15.

Von ihren Versäumnissen soll alle Bustag dem Pastori ein Verzeichniß übergeben werden. G. R. d. 2. Dec. 1788. nr. 9. d. 3. Nov. 1753.

Communen sollen Winters das Holz dazu hergeben, d. 23. Sept. 1760. G. R. d. 3. Dec. 1801. nr. V.

Zur Beförderung der Sonntagsschulen soll in Amtsstädten statt des bisherigen Pfingstexamens eine alljährliche Kirchenconvents-Prüfung der Sonntags-

schüler

schüler und Schülerinnen an einem dazu bestimmten Sonn= oder Feyertag vorgenommen, und von den auf das vormalige Pfingstexamen gewendeten Kosten zwek=mäßige Prämien unter die würdigsten ausgetheilet werden. Ihre Namen sollen in ein einzuführendes Protocollbuch eingezeichnet, und das wesentliche von der Verhandlung in der Pastoral=Relation eingetragen werden. Gen. Syn. Rescr. d. 28. Nov. 1809. nr. 12. lit. a).

Auch in Dörfern sollen solche in der Religion, und was sie von Sprüchen und Liedern gelernet haben, geprüft, und nach dem Erfund der Umstände entweder gelobt oder zurechtgewiesen werden. Das. nr. 12. d) und nach lit. f) allda die vorzüglichsten eben so, wie oben, mit Prämien belohnet werden.

Schul=Alter.

Nach zurükgelegtem 6ten Jahr sollen Knaben und Mädchen die öffentliche Schule besuchen, und solche nicht vor der Confirmation, welche erst im 14ten Jahre geschieht, aus derselben entlassen werden. Gen. R. d. 26. Jun. 1729. der Schul=Ordnung vorangesezt. dd. 23. Dec. 1773. nr. 4.

Schul-Anstalten.

Das Consistorium hat die Aufsicht über die sämtlichen Unterrichts-Anstalten. Hingegen in Bezug auf das Rechnungswesen das Rechnungs-Departement der Königl. Oberfinanz-Kammer. Staats- u. Reg. Blatt 1807. S. 171.

Ueber die örtliche Schulanstalten haben die gemeinschaftliche Ober- und Unter-Aemter, besonders die Dekanen in ihren Diöcesen und die Pfarrer in ihren Parochien nach älteren und neueren Gesezen die Aufsicht.

In Heilbronn ist für die Candidaten des Schulstandes in Würtemberg eine pädagogische Bildungsanstalt errichtet worden. Staats- u. Reg. Blatt 1808. S. 629.

Schul-Besuch, vgl. Schulversäumniß.

Die Eltern der Schulkinder sollen solche zum fleissigen Besuch der Schule anhalten, und wenn sie es unterlassen, sind sie hierüber bey Kirchenconvent abzustrafen. G. R. d. 21. Jan. 1701. d. 22. Dec. 1773. nr. 4.

Wie solches bey Convent geschehen soll. G. R. d. 21. Jun. 1700. d. 6. März 1770. d. 2. Nov. 1753. d. 27. März 1755. d. 16. Oct. 1759. nr. 5. d. 29. Nov. 1777. nr. 8.

Damit der fleißige Schulbesuch immer mehr erreichet wird, sollen die Schullehrer jedesmal vor dem monatli-

natlichen Bustag dem Pfarrer die Schulversäumnisse der Kinder von dem vergangenen Monat zur Rüge bey dem Convent übergeben. Cyn. Eccl. S. 4, 6. G. R. d. 2. Dec. 1788. nr. 9.

Auch sollen die Geistlichen bey ihren Schulbesuchen, welche wochentlich wenigstens 2mal geschehen sollen, insonderheit auch nach den Schulversäumnissen sehen, um bey einer stets fortgesezten und ins Einzelne gehenden Aufmerksamkeit darauf sogleich die nöthigen Maasregeln zu Verhinderung derselben desto wirksamer nehmen zu können. Gen. Syn. Rescr. d. 21. May 1807. nr. 14.

Schulbesuche, S. Visitation der Schule.

Die Schule hat Pastor wochentlich wenigstens einmal zu besuchen, G. R. 1771. nr. 7. ist mehrmals in der Woche empfohlen, um Schullehrern bessere Methode im Dociren dabey beyzubringen, G. R. d. 28. Dec. 1787. nr. 23. d. 26. Nov. 1792. ist jezt wochentlich wenigstens 2mal befohlen, G. R. d. 21. May 1807. nr. 14. wobey sie sich insonderheit zum Gegenstand machen sollen, z. E. den Religionsunterricht, Examiniren der Predigten, Erklärung der aufgegebenen Sprüche und Lieder, Aufsicht auf die Schullehrer, daß sie für die Jugend passende Theile der Bibel in der Schule lesen lassen, vgl. Gen. R. 1792. nr. 16.

Schul-Bibliothek.

Gute pädagogische Schriften dürfen nach und nach in die Schule angeschaft werden, Gen. R. 1792. nr. 11. 17. 21. doch nicht befehlsweise, da wenige brauchbare Bücher hinlänglich sind; auch sind solche in die Pastor. Relat. zu sezen, G. R. 1793. §. 5. und zu bemerken, wie weit es mit Errichtung derselben gekommen ist.

In jeder lateinischen Schule soll eine kleine Büchersammlung auf Kosten der Gemeine errichtet, und nach der Beschaffenheit der öffentlichen jeder Stadt entweder gleich Anfangs oder nach und nach die nothwendigsten und besten Schulbücher und Erziehungsschriften darein aufgenommen werden. Die Wahl dieser Schriften soll vom gem. Oberamt mit Zuziehung des Pädagogarchen dem Consistorium zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Verordn. wegen des latein. Schulwesen, d. 11. März 1793. S. 9—11. §. 19. 20. 21. 22.

Schul-Bücher — lateinische.

In den sämtlichen lateinischen Schulen des Königreichs soll Nädelens Chrestomathia latina eingeführet und tractirt werden. G. R. d. 3. Nov. 1807.

Eben so Roths latein. Grammatik und Werners griechisches Lesebuch. G. R. d. 27. Nov. 1809.

Schul-Bücher, in deutschen Schulen.

Cyn. Eccl. S. 292. 421.

Zur Erhaltung der Uniformität sind nur die privilegirten Bücher zu gebrauchen.

Einerley A B C-Buch, d. 24. Jan. 1749. d. 22. Oct. 1754. d. 13. Febr. u. 10. Jul. 1787.

Einerley Spruchbüchlein oder Schazkästlein, G. R. d. 18. März 1732. d. 21. Oct. 1750. it. d. 1 Oct. 1757. d. 10. Jul. 1787.

und einerley Gesangbücher. Gen. R. d. 24. Jan. 1749.

Einerley Kinderlehre — neben derselben soll der Braunschweiger-Catechismus ex p. Corp. für die Schullehrer angeschaft, und beym Unterricht zum Grund gelegt werden. G. R. 1792. nr. 14. d. 16. Jan. 1799. nr. 1. d).

Das ächte, ungeänderte kleine Seilerische Erbauungsbuch (nicht das bey Uebel in Stuttgart 1808 erschienene) und Rochows Kinderfreund ist neben den sonst üblichen Schulbüchern einzuführen, und darf wenigstens 1 Exemplar für jede Schule erkauft werden. Staats- u. Reg. Bl. 1807. S. 534. nr. 96. G. R. d. 21. May 1807. nr. 16. d. 28. Nov. 1809. nr. 10.

Auch sollen diese beyde Bücher insonderheit zum Dictirtschreiben gebraucht werden. Das. nr. 17. und 1809. nr. 8.

Armen Kindern sollen Schulbücher ex p. Corp. erkauft werden. G. R. d. 10. Dec. 1772. §. 6.

Schul-Defecte — Schulmängel

sollen Geistliche möglichst verbessern, und mit dem weltlichen Amt abthun; was ihnen aber zu schwer ist, ans gem. Oberamt gelangen lassen. Gen. R. d. 26. Jun. 1729.

Minder wichtige Irrungen, Mängel und Fehler in Schulsachen sollen Decani nach Vorschrift der vorhandenen Ordnungen sogleich ausmachen. Cyn. Eccl. S. 314. 315. 319. G. R. d. 16. Aug. 1594. dd. 20. Oct. 1754. d. 6. Febr. 1766. §. 5.

Schul-Diarium

soll in den Schulen geführt werden, wie auch ein Kirchen-Diarium (wozu die p. Corp. und Burgermeisterämter die Schreibmaterialien anschaffen sollen).

Geistliche sollen darin das Datum ihres jedesmaligen Schulbesuchs, welches wochentlich 2mal geschehen soll, einschreiben, und hierin bemerken, was sie dabey in der Schule gethan haben.

Den Decanis sollen solche bey der Visitation zugestellet werden, Gen R. d. 3. Dec. 1796. nr. 14. 15. damit sie das daraus erlernte in der Visit. Relat. ohne Schonung bemerken, und darüber pflichtmäßig wachen. Die Unterlassungen in dieser Sache werden sowohl bey den Decanen, als den ihnen untergeordneten Geistlichen geahndet werden. Gen. Syn. R. d. 28. Nov. 1809. nr. 8.

Schuldienste.

Wie sie zu ersezen, und die Nomination davon ans Consistorium einzusenden ist. Cynos. Eccl. S. 175. 408. 410—412. Fragenplan Stat. IV. §. 4. G. R. 1723. d. 16. März, s. Schulmeisterswahl.

Filialschulen, welche einander nahe liegen, sollen nach Zulassung der Lokalität in Eine Hauptschule vereiniget werden, und dadurch das Einkommen des Schulmeisters so verbessert werden, daß er tüchtige gelernte Provisoren aufstellen, und solche zum Schulhalten in die nahe gelegenen Filialien schiken kann. G. Syn. R. d. 11. Dec. 1807. nr. 4.

Meßnereyen sollen, wo möglich, mit den Schuldiensten zu ihrer besseren Unterhaltung verbunden werden. G. Syn. R. d. 11. Dec. 1807. nr. 5 vergl. Gr. Kirchen-Ordn. S. 153. Cyn. Eccl. S. 428. 429. Eheger. Ordn. S. 175. §. 21. Gr. Kirch. Ord. fol. 222. seq. 22. b. in 4. S. 186. Cynos. Eccl. S. 423.

Schul-Disciplin, s. Schulzucht.

Schulgeld.

Vgl. Gr. Kirchen-Ordn. fol. S. 222. ic. 225. in 4. S. 186. 190. Cyn. Eccl. S. 427.

Für Arme ex p. Corp. urkundlich zu bezahlen. G. R. d. 1. Dec. 1711. §. 5. d. 6. Dec. 1791. §. 13.

Die nachläßige Eltern sollen dannoch das Schulgeld bezahlen, wann schon die Kinder nicht in die Schule kommen. Cyn. Eccl. S. 427.

Auch was die Sommerschule betrift. G. R. d. 8. Dec. 1722. G. R. d. 26. Jun. 1729. der Schul-Ordn. vorausgesezt. G. R. d. 5. Dec. 1743. §. 7.

Um den Klagen über Schulgelder-Ausstand vorzubeugen, soll alle ¼ Jahr ein Verzeichniß der ausstehenden Schulgelder dem Kirchenconvent vom Schullehrer übergeben werden, und, wenn sie nicht zu ihrer Befriedigung gelangen, solches dem gem. Oberamt nach dem Gen. Rescr. 1739. zur Execution bey den morosis zustellen. Gen. R. d. 8. Dec. 1804. nr. VIII. in welchem Fall es von morosen Zählern durch das Burgermeisteramt unentgeldlich einzuziehen. Gen. R. d. 13. Jan. 1739. §. 9.

Nach einem Gener. Rescript ex spec. Resol. d. 20. Nov. 1809. sollen die Quartal-Schulgelder, deren Einzug oft Unannehmlichkeiten zwischen Eltern und Lehrern bewirken, und wobey nicht selten durch morose Schuldner das Einkommen der Lehrer geschmälert wird, soll bey allen protestantischen deutschen und niedern lateinischen Schulen von Georgii 1810. das festgesezte Schulgeld, mit Ausnahme der Martini-Geschenke und anderer Accidenzien durch das Burgermeisteramt von den Schuldnern unentgeldlich einkassiret, und den Schullehrern an jedem Quartal unfehlbar ausbezahlt werden.

Schulgelder sollen Schulmeister nicht aufschwellen lassen, sondern Decano bey der Visitation eine Ausstands-Consignation vorlegen. Gen. R. d. 24. Oct. 1755. §. 2.

Von Schulkindern, welche ausserhalb ihres Wohn-

orts in Dienst und Schule kommen, hat durch eine natürliche Folge derjenige Schulmeister das Schulgeld zu beziehen, bey welchem das Kind wirklich in die Schule geht, und der Schulmeister des Wohnorts hat von einem solcher Gestalten anderwärts in die Schule gehenden Kind lediglich nichts zu fordern. Spec. Rescr. nach Güglingen und Ochsenburg, d. 18. Dec. 1781.

Das illegitime Schulversäumen spricht nicht von Entrichtung des Schulgelds frey, und bey Notorisch-Armen soll das p. Corpus, oder, wo dieses fehlt, die Commun selbst ins Mittel treten. Gen. R. d. 20. Nov. 1809. Ex spec. Resol.

Schulgeseze.

Sind bey jedesmaliger öffentlicher Schulvisitation im Frühlinge und Spätling zu verlesen. G. R. d. 10. Dec. 1772. §. 6. d. 23. Dec. 1773. §. 8. it. d. 25. Nov. 1783. 1.) l. Schul-Ordn. p. 9—16. 20.

Schul-Haus.

Vgl. Cynos. Eccl. S. 416. 299. 425.

Kostbare Reparationen oder neue Aufführung der Schulhäuser sollen von Städten und Fleken nicht ohne

Vorwissen und Bewilligung der höchsten Behörde unternommen werden.

Es ist den deshalb von den gem. Oberämtern zu erstattenden Berichten ein Bau-Ueberschlag von Kunstverständigen beyzulegen, und anzuzeigen: ob das Bauwesen nöthig seye, oder nicht? ob den Communen oder p. Corp. das onus fabricæ obliege, und ob diese die nöthige Mittel dazu haben, oder auf welche Weise dieselbe die Baukosten bestreiten wollen, ob um eine Collekte angesucht werden müsse ꝛc. G. R. d. 24. May 1663. §. 58. d. 23. Jan. 1688. d. 16. May. 1738.

Welche Häuser steuerfrey seyen, oder nicht? Commun-Ordn. a. 1758. S. 103. 152. 163.

Das Logis der Schulmeister soll so beschaffen seyn, daß weder die Schulmeister noch die Schulkinder an ihrer Gesundheit und Ruhe Noth leiden. G. R. d. 26. Jun. 1729. d. 13. Jun. 1772. §. 6.

Schulholz.

Die Commun ist solches zu reichen schuldig. Cyn. Eccl. S. 412. 259. coll. p. 422.

NB. Auch zur Sonntagsschule ist solches aus den Commun-Waldungen, wenn solche da sind, zu geben. G. R. 13. Jan. u. 26. Jun. 1739. Commun-Ordn. a. 1758. p. 91. seqq.

Schul-Incipienten.

Kein Schulmeister soll ohne Vorwissen seines ihm vorgesezten Decani einen Lehrling zum Unterricht annehmen, wobey Decani darauf sehen sollen, daß nicht nur tüchtige Subjecte, sondern auch diese nur von erprobt tüchtigen Schulmeistern in Unterricht genommen werden. Gen. R. d. 6. Dec. 1791. nr. 10. d. 28. Nov. nr. 13. 1794. nr. 3.

Form der Tabelle der Schul-Incipienten, welche mit der Schulprovisor-Tabelle alljährlich Term. Michaelis an das Ober-Consistorium einzusenden ist. S. hinten Beylage Lit. B.

Jeder sich dem Schulfach widmende Incipient darf nur nach dem 14. Jahr in die Lehre genommen werden, und nicht eher, als nach 3 Jahren aus der Lehre treten. G. R. d. 21. May 1807. nr. 13.

Untüchtige Schulmeister dürfen keine junge Provisores in die Lehre nehmen; tüchtige sollen solches blos mit Vorwissen des Decani thun. G. R. 1795. §. 10.

Dabey sollen Pfarrer und Decani derley Jünglinge zuerst prüfen, ob sie keine Leibesfehler — gute Anlagen haben 2c. G. R. d. 3. Dec. 1795. §. 8.

Schul-Incipienten dürfen in Schulen nicht Provisores seyn, wenn einer allda erforderlich ist. G. R. d. 6. Dec. 1791. §. 10.

Die, welche erst nach Erlernung einer Profession Schul-Incipienten werden wollen, und wozu sie vom Decanat legitimirt werden dürfen, sollen keine Exemtion der Militärpflichtigkeit haben, da nur die Lehrzeit des zuerst gewählten Gewerbs Befreyung von der Aushebung begründen kann. —

Wenn ein solches Individuum, unbeschadet der Militärpflichtigkeit, in die Lehre als Schul-Incipient eintritt,

tritt, soll das Decanat jederzeit das Oberamt davon in Kenntniß sezen. Spec. Rescr. nach Wildberg, d. 21. Jun. 1808.

Auch sollen sie von den Decanen Attestata haben, daß sie in die Lehre aufgenommen werden dürfen. Das.

Sämtliche Schul-Incipienten, welche um Zulassung zum Provisorats-Examen beym Königlichen Ober-Consistorio bitten, sollen ihren Exhibitis nach der vorgeschriebenen Form im Regier. Blatt nr. 36. 1808. Taufscheine, vom weltlichen Oberamt attestirt, beylegen. Circ. Rescr. d. 16. Aug. 1808.

Auch müssen sie 3 volle Jahre in der Lehre gewesen seyn, wenn sie zum Königl. Ober-Consistorial-Examen admittirt werden sollen. Gen. R. d. 21. May 1807. nr. 13.

Schul-Incipienten, welche aus der Lehre treten, und zur Prüfung auf ein Provisorat zugelassen werden wollen, sollen nicht ohne vorher erhaltene Erlaubniß zum Examen nach Stuttgart reisen, sondern vorher Resolution und Citation zum Examen abwarten. Circ. R. d. 14. Nov. 1806.

Schulkinder.

Sollen mit dem 6ten Jahr in die Schule geschikt, und nur an Georgii und Martini, mithin mit dem Anfang

der Sommer- und Winterschule aufgenommen werden. Vgl. das der erneuerten Schuld-Ordn. vorangesezte Gen. R. d. 26. Jun. 1729. G. R. dd. 23. Dec. 1773. §. 4. d. 3. Dec. 1795. §. 14.

Sind immer in 3 Hauptklassen, und dann wieder in Unterklassen einzutheilen — wie? vgl. Schul-Ordn. S. 27–34.

Sollen die Schule fleißig besuchen, Cynos. Eccl. S. 410. 417. 462. G. R. d. 21. Jan. 1700. d. 6. März 1718. d. 20. Jul. 1720. d. 20. Dec. 1728. d. 22. Dec. 1775.

Auch dürfen sie nicht ohne Gutachten der Visitatoren aus der Schule genommen werden. Gen. R. d. 21. Jun. 1711. §. 2. d. 6. März 1710. §. 3. d. 23. Nov. 1718. §. 11.

Schulkinder sollen fleißig in den Catechisationen erscheinen. Cyn. Eccl. S. 340. G. R. d. 15. Jun. 1696. §. 7.

Der versäumten Kinder im Unterricht sollen sich Geistliche und Schullehrer durch weiteren Unterricht annehmen, G. R d. 21. May 1807. nr. 6.

In Betreff der versäumten Schulkinder wird noch besonders verordnet, daß die Schullehrer die fähigen und gehörig fortschreitende Kinder ½ Stunde früher aus dem Unterricht entlassen, und die dadurch gewonnene ½ Stunde den zurükgebliebenen mit allem Fleiß und Ernst gewidmet wird. Geistliche sollen genaue Aufsicht darüber haben, und das, ob und wie, in der Past. Relation bemerken. G. Syn. R. d. 28. Nov. 1809. nr. 10.

Schulkinder sollen den Kirchengesang, der Schul-Ordnung gemäs, unterstüzen helfen. Gr. Kirchen-Ordn. S. 516. G. R. d. 10. May 1682.

Unfleißige Schulkinder sollen in der Schule gezüchtiget werden. G. R. d. 26. Jun. 1729. der Schul-Ordn. 1730. vorangedrukt. Auch

Auch sollen sie von der Confirmation abgewiesen werden, Gen. R. d. 13. Jun. 1739.

Nur die wirklich vorzüglichen Schulkinder nach Kenntnissen, Sitten und fleißigem Schulbesuch sollen Decani in ihren Marginalien zur Past. Rel. nr. 20. 21. Stat. III. namentlich angeben. Gen. R. d. 14. Dec. 1808. nr. 6.

Schulkinder sollen so wenig, als möglich, zum Viehhüten gebraucht, und gemeinschaftliche Hirten aufgestellt werden. Wo es aber nach Localverhältnissen nicht ganz zu verhüten ist, soll wenigstens durchaus nicht zugegeben werden, daß Kinder zweyerley Geschlechts zum Viehhüten zusammengebracht werden. G. R. d. 1. Febr. 1798. nr. 2.

Schulkinder sollen von sittenverderblichen Gelegenheiten entfernet werden, z. E. daß Eltern und Anverwandte ihre Kinder nicht bey Käufen, Trinkgelagen, Spielen und Hochzeiten ins Wirthshaus nehmen, wo sie verderbliches sehen und hören. G. R. d. 1. Febr. 1798. nr. 1.

Arme verdingte Schulkinder sollen in den Orten, wo sie in Diensten sind, in die Schule gehen, und der Pfarrer des Orts, den sie verlassen, soll den Pfarrer des künftigen Wohnorts requiriren, derley Kinder zuverläßig zur Schule anzuhalten, so weit es die Umstände nur immer gestatten. G. R. d. 16. Jan. 1799. nr. 4. d).

Im Fall der äußersten Armuth ist den Meistern der verdingten Kinder amtlich anzubingen, sie wenigstens zur Nothdurft in die Schule zu schiken. G. R. d. 27. Jan. 1732.

Den gar armen Kindern ist mit Schulgeldern und Schulbüchern ex p. Corp. auszuhelfen. Gen. R. d. 1. Dec. 1711. §. 5. d. 10. Dec. 1772. §. 6.

Schulkinder sollen vom jährlichen Pfingst-Examen, da

da solches nur die erwachsene ledige Jugend angeht, und die Schuljugend nach den Gesezen jährlich 2mal bey den Schulvisitationen geprüft wird, hinweggelassen werden, um dadurch bey dem jährlichen Examen nicht nur Zeit, sondern auch für die p. Corp. eine Ausgabe zu ersparen, oder solche anderswo zum Nuzen der Schule besser anzuwenden. S. R. d. 6. Dec. 1791. §. 16.

Wenn diese Ausschliessung der Schulkinder wegen der bisherigen Observanz Schwierigkeiten finden sollte, so kann man es beym Alten bewenden lassen, jedoch soll der Schulmeister die Schuljugend allein examiniren. S. R. 1712. §. 23.

Lateinische und deutsche Schulkinder, sowohl männlichen, als weiblichen Geschlechts, sollen nach einem alten Gebrauch noch fernerhin jährlich vom Sonntag Trinit. einige Sonntage nach einander, vor oder nach gehaltener Catechisation, abwechslungsweise zur Sprechung des Catechismus ausgehalten werden. Ihre Belohnungen dafür sollen auch künftighin aus den gewöhnlichen Fonds genommen werden. Gen. Syn. Rescr. d. 28. Nov. 1809. nr. 12. c).

Vor Sprechung des Segens ist sodann im Legendenbuch das vorgeschriebene Gebet zu verlesen. Gr. Kirchen-Ordn. S. 101. 102. Kirchenzeremonien-Ordn. S. 40. §. 18.

Diese Ordnung ist Hartmanns Kirchengesezen II. B. Stuttg. 1794. S. 385—447. beygefügt. Cynos. Eccl. 341.

Dafür darf den Kindern zu ihrer Aufmunterung jedesmal etwas weniges an Geld ex p. Corp. gegeben werden. Cyn. Eccl. S. 345.

Schulkinder, welche das gesezliche Alter zur Confirmation haben, sollen (den Fall vorzüglicher Fähigkeiten und durch anderweitigen sorgfältigen Unterricht erlang-

erlangter Kenntnisse ausgenommen) nicht zu ihr zugelassen werden, wenn sie nicht vorher an dem gedoppelten Confirmations-Unterricht Theil genommen haben. G. R. d. 21. May 1807. nr. 2.

Schulmangel. S. Schuldefecte.

Die Schuldiener, besonders in den neu acquirirten Landen, sollen sich angelegen seyn lassen, sich hauptsächlich mit den neuen Schul-Verordnungen, welche in den alten Landen mit sichtbarem Erfolg in Ausübung gebracht werden, genau bekannt zu machen, und solche pünctlich zu befolgen. G. R. d. 21. May 1807. §. 12.

Schulmeister.

Die der Augsburg. Confession und Wirtemberg. Kirchen-Ordnung entgegen, sind nicht zu dulden. Gr. Kirch. Ordn. fol. 153. in 4. S. 131.

Wie

Wie und was für Subjecta dazu zu wählen, und wie die Nomination zu verfertigen, s. Fragenplan Stat. IV. nr. 4. s. Schulmeisters-Wahl. Cynos. Eccl. S. 408. 410. 412. Schul-Ordn. vom Jahr 1730. S. 17. 18. ꝛc.

Wenn in der Lehre und Leben der Schuldiener, auch in andern Schulsachen, Excesse und Unordnungen vorgehen, so soll das Consistorium durch Warnungen, Verweise und Strafen, oder nach befindlichen Umständen durch die Entlassung entgegenarbeiten. Kanzley-Ordn. Tit. 3. Th. 6. Gr. Kirch. Ordn. S. 418.

Bey deren Wahl ist der Aufwand und Excesse verboten. Gen. R. d. 23. Dec. 1773. §. 11.

Schulmeister, welche das legale Alter von 25 Jahren haben, und von Communen nominirt und besoldet werden, dörfen nicht die dd. 2. Sept. 1806. verordnete Heurathserlaubniß durch Allerhöchste Legitimation nachsuchen. Circul. Rescr. d. 18. Nov. 1806. Ex special. Resol.

Im entgegengesezten Fall sollen die Bittschriften der Schullehrer, welche von gnäd. Herrschaft besoldet werden, in ihrem Heurathsgesuch mit einem decanatamtlichen Beibericht unmittelbar an das Ministerium des geistlichen Departements eingeschikt werden, wobey das Alter des Supplikanten, die Beschaffenheit des Diensteinkommens und das Vermögen der Verlobten zu bemerken ist. Circul. R. vom 7. Apr. 1807.

Neu nominirte sollen sich nicht gleich im Consistorio präsentiren, ehe sie ordentlich zum Examen citirt werden. Cyn. Eccl. S. 408. 410. seq. 425. G. R. d. 16. März 1723. §. IV.

Neue Schullehrer sollen in den ersten 3 Jahren nach ihrer Anstellung mit der Schultabelle in einer besondern Beylage ihre Lehrmethode einschiken. G. R. d. 8. Dec. 1804. nr. VII. d. 14. Dec. 1808. nr. 7.

Sollen

Sollen sich die 1730. ausgegangene Schul-Ordnung wohl bekannt machen. Gen. R. d. 28. Nov. 1787. nr. 4.

Sollen nicht zugleich seyn Schultheissen, Dorfschüzen, Spielleut, Wirthe, Heiligen- oder Waisen-Rechner ꝛc. Cyn. Eccl. 414 sq. 421. 423. 345. 428.

Schulmeister haben bey Visitationen, Aemterersezungen, Investituren ihre Taggelder. Comm. Ordn. S. 138. 139. §. 11.

Ist er zugleich Heiligenpfleger, so hat er bey der Visitation ein doppeltes Taggeld. Spec. Resol. Güglingen, d. 30. Sept. 1743.

Auch den Filial-Schulmeistern gebührt, gleich einem andern Schulmeister, bey der Kirchenvisitation 15 kr. Taglohn, weil sie über Feld gehen müssen. G. R. d. 17. Oct. 1788.

Sollen sonsten kein Aemtlein haben, das der Schule hinderlich wäre. Cyn. Eccl. S. 413. seq. 424. seq. G. R. d. 4. Jun. 1727. §. 10. u. 11. d. 26. Jun. 1729. ist der Schul-Ordn. vom Jahr 1730 vorangedrukt.

Schuldiener, — besonders jüngere, — sollen sich durch Lesung nüzlicher Schulschriften immer weiter und besser bilden, wozu ihnen wegen ihrer Wahl Pfarrer und Decani an die Hand gehen sollen. G. R. d. 28. Nov. 1787. nr. 4.

Sollen fleißig seyn, und exemplarisch wandeln. Schul-Ordn. S. 17. seq. 22—25. 92. seq. G. R. 13 Febr. 1722. §. 18. G. R. d. 28. Nov. 1787. nr. 5.

Keine Zehrleute in der Schulstube dulden. Gen. R. d. 13. Febr. 1722. §. 17.

Die Schulkinder nicht zum Ausschiken, Kindertragen und andern häuslichen Geschäften mißbrauchen. Das. §. 19. d. 20. Dec. 1720. §. 1. (G. R.)

Dür-

Dürfen in den Mutterkirchen keine Betstunden halten. Cyn. Eccl. S. 392.

Sollen in der Gemeine und in den Schulen auf einen sanften, feyerlichen und den in den Liedern ausgedrukten Empfindungen angemessenen Kirchengesang Bedacht nehmen. Circul. Rescr. d. 4. Apr. 1809.

Sollen ihre Hochzeit-Glükwünsche und Leichen-Abdankungen, wo sie üblich sind, jedesmal zur Einsicht und Censur dem geistlichen Vorsteher des Orts übergeben. Gen. R. d. 10. Dec. 1772. §. 7.

Sollen Kinder in Procession in die Kirche führen. Cyn. Eccl. S. 420.

Haben gegen einige Erkenntlichkeit den Kirchengesang zu führen. Gr. Kirch. Ordn. S. 316. G. R. d. 10. May. 1682.

Sollen auf Ordnung und Reinlichkeit bey den Kindern sehen. G. R. 1792. §. 21. 1787. §. 4.

Sollen die Schul- und Kinderlehr-Versäumnisse merken und anzeigen. G. R. d. 2. Dec. 1788. §. 9.

Sollen auf die nächste Lection der Kinderlehre in der Kirche ihre Kinder präpariren. Gen. R. d. 13. Febr. 1722. §. 20. erläutert Gen. R. 1791. §. 12.

Sollen sie nicht eigenmächtig der Schule entlassen. Gen. R. d. 13. Febr. 1722. §. 21.

Bey Recitirung der Psalmen, Sprüche und des Catechismi erbauliche Erinnerungen und Applicationen beyfügen. Gen. Rescr. d. 13. Febr. 1722. §. 22. vorlesen und erläutern, G. R. 1787. §. 4. 1791. §. 12.

Dem Pfarramt subordinirt bleiben, und wegen der Aergernisse in der Gemeine getreue Anzeige thun, besonders Filial-Schulmeister. Cyn. Eccl. S. 414—416. Gen. R. d. 4. Jun. 1727. Gen. R. d. 2. Dec. 1673.

Hingegen sollen sie auch vom Pfarramt nicht mißbraucht werden. Cyn. Eccl. S. 392. 424.

Schul-

Schulmeister, welche Kostgänger haben, sollen, wenn solche über 8 Tag ausbleiben, das Kostgeld pro rato abgehen lassen. Cyn. Eccl. S. 426.

Was für Immunitäten und Privilegien, wie auch ihre Wittwen und Kinder haben, zeigt Cyn. Eccl. S. 422. vergl. S. 259. 261. 269. G. R. d. 13. Jan. 1739. §. 12. Gen. R. d. 26. Jun. 1729. der Schul-Ordn. vorangedrukt. G. R. d. 2. May 1764.

Haben samt ihren Wittwen das Markt-Losungsrecht. L. R. Th. II. Tit. XVI. S. 292.

Sind nur bey dem gemeinschaftlichen Oberamt zu inquiriren. * Eheger. Ordn. S. 171.

Sind personal- und Quartier-frey: — in wie fern ihre Häuser, Güter rc. steuerfrey? — Auch sind sie nicht mit dem Beysiz- und Wachtgeld zu beschweren. Comm. Ordn. S. 103. 152. 163.

Ihre Holzgaben ebendas. S. 91. sq. s. Schulholz.

Accidenzien — ebend. S. 10. 40. 42. 138. sq.

Wie sie sich zu verhalten haben gegen dem foro civili, und wie ihre Astiones personales gemeinschaftlich zu untersuchen und zu berichten sind, s. Cyn. Eccl. S. 422. sq. 416. Gen. R. d. 26. Jun. 1729. der Schul-Ordnung vorgesezt.

Schulmeister sollen von den Stabsbeamten in bürgerlichen Sachen nicht ohne Vorwissen des Specials incarcerirt werden, damit die Schule nicht unversehen bleibt. s. Cyn. Eccl. S. 422. 423.

Wo sie aber durch Trunkenheit oder sonsten Aergerniß geben, sind sie dem weltlichen Oberamt zur Incarceration oder Geldstrafe zu übergeben. Cynos. Eccl. S. 415. sq. G. R. d. 4. Jun. 1727. §. 10. d. 13. Jan. 1739. §. 11.

Dürfen nicht alljährlich gedinget, und um ihren Dienst anhalten. Cyn. Eccl. S. 425. Gen. R. d. 26. Jun. 1729. G. R. d. 27. Jul. 1652. §. 6.

Noch einseitig von der Commun beurlaubt, vielweniger ohne das Pfarr- und Decanat-Amt cassirt werden, Cyn. Eccl. S. 427. sq. 425. sondern Klagen beym Consistorium anbringen. Gen. R. d. 27. Jul. 1652. §. 7.

Das erniedrigende Umäzen der Schullehrer bey den Eltern der Schulkinder soll als unschiklich abgestellet, und ihnen dafür ein Kostgeld ausgesezet werden. G. R. d. 19. Oct. 1806. Spec. Rescr. nach Freudenstadt, d. 23. Jan. 1810.

Sollen mit ihren Provisoribus nicht oft und unnöthiger Dinge abwechseln. Cyn. Eccl. S. 414. 424. G. R. d. 21. Nov 1771. d. 28. Nov. 1794. §. 3. Staats- u Reg. Bl. Jahrg. 1810. nr. V. S. 33. 34.

Ein untüchtiger Schulmeister soll seinen eigenen Sohn nicht als Lehrling bey sich behalten. — Auch soll ein Schulmeister bey der großen Anzahl der Jugend nie einen Lehrling, sondern einen ausgelernten tüchtigen Provisor aufstellen. G. R. d. 6. Dec. 1791. §. 10.

Winter-Schulmeister und Provisores sollen nie ohne decanatamtliches Examen aufgestellt werden. Cyn. Eccl. S. 410. sq. 424. G. R. d. 2. Dec. 1673.

Denen schlecht besoldeten sollen Vorsteher ex p. Corp. und Communkassen, Allmanden und Waldungen zu besserer Subsistenz helfen. — Cyn. Eccl. S. 170. 420. 424. sq. 426. 440. G. R. d. 20. Nov. 1710. Gen. R. d. 26. Jun. 1729. sub fine: der Schul-Ordn. vorangedrukt.

Allmanden und andere bürgerliche Nuznießungen haben sie zu genießen, wie die auf dem Rathhaus. Vgl. das vorhin angef. G. R. d. 26. Jun. 1729.

Wegen der Samstagsschule ist ihnen eine Ergözlichkeit à 1 oder 2 fl. oder auch, weil solche auch Winters zu halten, noch mehr zu reichen. Gen. R. d. 9. Apr.

Apr. 1743. d. 16. Oct. 1759. §. 6. d. 16. Dec. 1776. §. 7.

Wann sie ohne ihre Schuld erarmen, oder vertrieben werden, s. Cyn. Eccl. S. 446. vgl. S. 442. soll man sie unterstüzen.

Nach ihrem Absterben hat Specialis wegen ihrer Wittwen und Waisen zu berichten. Cyn. Eccl. S. 258. 428.

Der resignirten Schulmeister muß man auch in der Pastor. Rel. Meldung thun, G. R. 1788. §. 4. sie mögen Dienste leisten, oder nicht. —

Sollen, wenn sie ihren Dienst resigniren wollen, zuerst um die Genehmigung beym Consistorio bitten, und dann kann nach der Genehmigung erst zur neuen Wahl geschritten werden. Spec. R. Bietigheim, d. 18. Aug. 1775.

Schulmeister sollen den Eltern ehrwürdig seyn, und weltliche Beamte sollen sie helfen bey Ehren behalten. G. R. d. 26. Jan. 1729.

Eltern sollen Schulmeister wegen gebrauchender Zucht an den Kindern nicht ins Haus laufen, und sie reprochiren, noch deswegen ihre Kinder aus der Schule behalten, sondern wann sie glauben, daß ihnen zu viel geschehen, solches an das Pfarramt gelangen lassen. Spec. R. Vayhingen, d. 7. Sept. 1744.

Sind auf dem Lande wenigstens mit andern weltlichen Vorstehern in gleichen Ehren zu halten, und haben die Allmanden in gleicher Portion mit denen auf dem Rathhaus zu genießen. G. R d. 26. Jun. 1729. welches der Schul-Ordn. vorangedrukt ist.

Wenn sie keine cives nati, oder ins Bürgerrecht eingekauft, auch nicht intentionirt sind, dieses Recht auf ihre Kinder fortzupflanzen, so wird ihnen keine Wach- und Bürgersteuer angerechnet. Landr. Dep. d. 4. Nov. 1768.

Besi-

Besitzen sie aber eigene, mit Steuer behaftete Güter, so sind sie zwar mit wirklichen Einquartierungen zu verschonen, müssen aber den Belauf dafür mit Geld bezahlen. G. R. d. 13. Jan. 1739. §. 12.

Ihre Vermögensumstände und Einkommen, wie auch der perpetuirlichen Provisoren, sind in der Past. Rel. Stat. II. nr. 4. zu bemerken. Gen. R. 1793. nr. 4. G. R. d. 13. Dec. 1805. nr. 6.

Minorenne sollen sich gleich andern um Dispensation melden. Reg. Rath. Bef. auf Brakenheim, d. 15. Jul. 1765.

Schulmeister sollen sehen auf Dictirt- und Auswendigschreiben. G. R. 1753. d. 22. Dec. G. R. 1799. nr. 3. 6.

Wie und wann sie die Schulkinder zum Schreiben und Brieflesen anhalten sollen. Schul-Ordn. S. 74.

Sollen auf Schönschreiben nach Vorschriften, G. R. 1782. §. 4. d. 8. Oct. 1783. d. 25. Nov. 1. K. sehen, und solches fleißig treiben.

Sollen Probeschriften in Synodus senden, Gen. R. 1788. §. 10. nebst Rechnungsproben. Gen. R. 1791. d. 6. Dec.

Besondere Vorschriften dazu. Das.

Bey diesen Probschriften und Rechnungsproben soll Namen, Alter des Schülers vom Schullehrer bemerkt werden, G. R. 1791. §. 14. neben dem Alter sollen auch die Fächer bemerkt werden, worin die vorzüglichere Kinder sich auszeichnen. G. R. 1796. §. 9.

Auch ist ad marginem bestimmt anzugeben, wie die Sitten des Kindes sind? Religionskenntniß — Rechnen — Schreiben; auch Vermögensumstände — wie auch fleißiger Schulbesuch. Gen. R. d. 13. Dec. 1805. nr. 8. Gen. Syn. Rescr. d. 21. May 1807. nr. 8.

Auch das, was Visitator in der Schule dictirt, soll eingeschikt werden. G. R. d. 25. Nov. 1792. §. 26.

Das dictirt Geschriebene soll sogleich vom Visitatore zur Hand genommen werden, wie auch die Probeschriften, um die Correction des Schullehrers und das Umschreiben der Schrift zu verhüten. G. R. d. 13. Dec. 1805. nr. 9.

Auf Confirmanden soll hiebey wegen der Prämien keine Rüksicht mehr genommen werden, sondern auf die wirklichen Schulkinder. G. R. d. 12. Dec. 1807. nr. 7.

Sollen das Rechnen fleißig treiben. G. R. 1778. G. R. d. 28. Nov. 1787. vgl. Schul-Ordn. S. 745.

Besonders auf das Rechnen aus dem Kopf sehen. G. R. d. 16. Jan. 1799. nr. 3. a).

Schullehrer sollen, um die neue Melodien mehr in Gang zu bringen, mit ihren Kindern bey den öffentlichen Gottesdiensten jedesmal zuerst einen Vers des abzusingenden Liedes allein mit sanfter Begleitung der Orgel vorsingen, und dann erst den allgemeinen Gesang anfangen. G. R. d. 16. Jan. 1799. nr. 2. tit. c. G. R. d. 21. May 1807. nr. 4.)

Sollen die Kinder aus den Predigten jedesmal den Tag nach der Predigt examiniren. G. R. 1784. dd. 10. Nov. nr. 1.

Bibel mit Auswahl in der Schule lesen lassen. G. R. 1792. §. 16. besonders die Sprüche Salomonis.

Sollen den älteren Schulkindern moralische Geschichten erzählen, und diese sodann von ihnen schriftlich auffsezen lassen. G. R. d. 1. Dec. 1796. §. 8. 1798. §. 5.

Sollen darauf sehen, daß ihre Kinder dreyerley Hefte haben, 1) zum Predigt-Aufschreiben, 2) zum Rechnen, 3) Klugheits und Oekonomieregeln. G. R. d. 26. Nov. 1792. §. 18.

Sollen

Sollen auch Schul- und Erziehungsschriften lesen, welche allenfalls ex p. Corp. erkauft werden können. G. R. d. 6. Dec. 1791. §. 11.

Lesegesellschaften für Schulmeister, wie? vergl. G. R. d. 26. Nov. 1792. §. 17.

Pastores sollen sie belehren, wenn sie lateinische Wörter nicht recht schreiben. G. R. 1792. §. 13.

Wie deutsche Schullehrer in der Religion zwekmäßigen Unterricht ertheilen können, G. R. d. 16. Jan. 1799. nr. 1. a—e. nr. 2. a—c. nr. 4. a—e. vergl. Schul-Ordn. S. 9. ꝛc. 35. ꝛc. 81. ꝛc. Gen. Syn. R. d. 26. Jun. der Schul-Ordn. vorangedrukt.

Sollen nach ihrer Wahl eine Beschreibung ihrer Methode im Unterricht, und vorzüglich im Religionsunterricht dem Synodus übergeben. Gen. R. 1798. §. 6.

Schullehrer sollen die Pestalozzische Methode in ihren Schulen, wenigstens in einzelnen Theilen, nicht ohne Höhere Genehmigung einführen, damit nicht durch ungeschikte Anwendung derselben eher Schaden, als Nuzen entstände. Circul. R. d. 5. Oct. 1809.

Schulmeister-Conferenzen

werden zur Einführung in den Diöcesen empfohlen, wobey sie sich über Verbesserung des Schulwesens unter Direction eines Pfarrers, über erprobte Vortheile in der Lehrmethode und Schulfächern rc. besprechen, und überhaupt ihre pädagogische Erfahrungen einander mittheilen sollen. G. R. d. 1. Febr. 1798. nr. 9.

Schulmeister-Lesegesellschaften,

wie sie gewünscht werden, G. R. d. 26. Nov. 1792. nr. 17. z. E. Kirchendiener sollen sich alle Mühe geben, durch liebreiche Vorstellungen von ihren Zuhörern freywillige Beyträge zu erhalten, um nach und nach gute pädagogische Schriften für die Schule anzuschaffen, und solchergestalt eine kleine Schulbibliothek anzulegen; auch soll es in der Pfarr-Relat. nr. 21. Stat. III. angezeiget werden, wie weit man damit gekommen ist.

Schulmeisters-Wahl.

Frageplan, Sect. IV. §. 4. Gr. Kirch. Ordn. fol. 153. in 4. S. 131. Cyn. Eccl. S. 408. 410 —412. Schul-Ordn. S. 17.

Die

Die Schulmeister sollen in Gegenwart des Geistlichen eines jeden Orts vor Gericht, und mit Zuziehung der Gemeinds-Deputirten ordnungsmäßig angenommen werden. Cyn. Eccl. S. 408—428. Gen. R. vom 8. Dec. 1721. d. 4. Jun. 1727. §. 5.

Der Frageplan gibt hiezu deutliche und bestimmte Anweisung.

Eine Wahl soll so viel möglich aus mehreren Wahlfähigen (nur in gewissen Fällen darf ein Einiges, vorhin bekanntes, rechtschaffenes Subject in die Wahl genommen werden) angestellet werden, und nach einer zwekmäßigen Anrede Pastoris an die Wählenden die Probe mit den Competenten vorgenommen werden. Man darf dabey keine unnöthige und hohe Fragen auf die Bahn bringen, sondern hat hauptsächlich zu sehen, theils auf Buchstabiren, Lesen, Auswendig- und Briefschreiben, Brieflesen und Rechnen, theils auch auf Befragung der Heils-Ordnung, ob sie davon auch aus ihrem Verstand Rechenschaft geben können u. s. w. Frageplan, Sect. IV. nr. 4. p. 19.

Nur die sind wahlfähig, welche 22 Jahr alt sind, und vom Ober-Consistorio das zweyte Examen erstanden haben. Gen. R. d. 13. Sept. 1806. ex spec. Resolut.

Bey Schulmeisterswahlen soll man

a) auf Tüchtigkeit und guten Wandel sehen; G. R. d. 28. Nov. 1787. nr. 6.

b) keine neue Bedingung zur Beschwerde des Schulmeisters oder Schmälerung der Besoldung annectiren; s. Cyn. Eccl. S. 412. 259. vgl. 422. Commun-Ordn. 1758. S. 91.

c) die Probe nach dem Frageplan pünctlich beobachten;

d) auf die Mißbräuche dabey Acht haben, und jede Unordnung durch das Decanat berichten;

e) die Schulmeister müssen bey einem neuen Schuldienst sich wieder im Consistorium examiniren lassen. Consist. Rescr. d. 30. Jan. 1792. nr. 5. 6. 7.

Die Nomination soll Decano zum Bericht gesendet, und der Nominatus nicht gleich zum Consistorio damit geschikt, sondern die ordentliche Citation ad Examen abwarten. S. R. d. 18. Aug. 1722. d. 16. März 1723. §. 4. Cyn. Eccl. S. 408. 410. 425.

Bey der Einsendung der Nomination soll Decanus die Zahl der Schüler in dem Bericht bemerken. Spec. Rescr. d. 3. Febr. 1769.

Alle Subjecte, welche die Probe mitgemacht haben, sind, wenn sie fähig dazu sind, in die Wahl zu nehmen. Spec. Resol. Bietigheim, d. 22. Jan. 1780.

Dazu soll nicht, wenn die Commun das Jus nominandi hat, die ganze Bürgerschaft viritim admittirt werden, sondern allein 4 bis 6 Commun-Deputirte, welche die Commun nach eigenem Belieben wählen darf. S. Frageplan, Sect. IV. nr. 4.

Dabey sollen sich Communen nach der Schul-Ordnung, und nicht nach verkehrten Absichten richten, widrigenfalls ihr Nominatus zurük, und ihnen ein anderer zugeschikt wird, S. R. d. 26. Jun. 1729. der Schul-Ordnung vorangedrukt.

Dabey soll dem Unfug der Provisoren, wann sie sich verabreden, daß der Nominatus die andern frey halten soll, vorgebogen werden. S. R. d. 23. Dec. 1773. §. 11. 1792. §. 7.

Der Nominirte soll nicht allzulang auf die Probe angenommen, sondern längstens nach 2 Monaten ad Examen et Confirmationem geschikt werden. S. R. d. 21. Jul. 1672. §. 8.

Bey Schuldienst-Cessionen soll gleich bey dem ersten Be-

Bericht des Decani der Candidat, zu dessen Gunsten resignirt wird, gedacht werden. G. R. 1788. §. 11.

Bey Schulmeisterswahlen und Provisorum Examinibus soll nach dem Leitfaden der Schul-Ordnung gefragt werden; weswegen man sich, sowohl quoad doctrinam, als quoad disciplinam, fleißig damit bekannt machen soll. Gen. R. d. 28. Nov. 1787. §. 1. et 4.

Alle Exhibita um Zulassung zur Consistorial-Prüfung auf deutsche Schuldienste, mit einem Beybericht begleitet, sollen von den Supplikanten selbst geschrieben, und jedesmal der Taufschein (jezt vom Oberamt vidimirt) beygelegt werden. G. R. d. 9. Oct. 1792. Circ. Rescr. d. 16. Aug. 1808. Staats- u. Reg. Bl. 1807. nr. 36.

Schulmeisters-Wittwenkasse.

Die allgemeine Einführung derselben wird nach den einzelnen Vorgängen in mehreren Diöcesen empfohlen. Gen. R. d. 1. Febr. 1798. nr. 8. d. 12. Dec. 1803. nr. V.

Schul-Ordnung.

Erneuerte, vor die deutsche Schulen, 8. Stuttg. 1730. Gen. R. d. 26. Jun. 1729. Gen. R. d. 9. Jun. 1730.

Ist auf Kosten p. Corp. zu erkaufen. Cyn. Eccl. S. 448.

Die darin S. 9 — 16. vorkommenden Schulgeseze bey jeder Visitation zu verlesen; auch ob es geschehen, in der Past. Rel. Stat. VII. nr. 22. anzuzeigen, d. 27. Dec. 1773. §. 8. d. 10. Dec. 1774. §. 6. d. 25. Nov. 1783. I. c).

Schuldiener sollen solche fleißig lesen. G. R. d. 28. Nov. 1787. nr. 4. S. Schul-Ordn. Cap. IV. S. 34—75.

Schul-Pensa.

Die Hauptfächer sollen bey der öffentlichen Schulbeschäftigung immer vorzüglich seyn: Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Rechnen und Religion. — Geographie und andere Nebenfächer, die selten für Dorfschulen zwekmäßig und nothwendig sind, dürfen nur in dem Fall getrieben werden, wenn die ältesten Schüler in obigen Fächern schon hinlängliche Fortschritte gemacht haben. Spec. Resol. Freudenstadt, d. 18. Nov. 1799. wegen Cl. Reichenbach.

Schul-Policey.

Schulaufseher, besonders die Pädagogarchen, sollen auf die Bequemlichkeit der Schulgebäude und ihre Reinlichkeit sehen, z. E. daß die Schulstuben, wo nicht täglich, doch wenigstens über den andern Tag gesäubert und ausgeräuchert, die Tische oder Subsellien, Fenster und was zum Gebäude gehört in gutem Stande erhalten, und zur rechten Zeit ausgebessert werden. Verordn. wegen des lat. Schulwesens, d. 11. März 1793. §. 67. 68.

Schul-Prämien.

Zu den Schulprämien für die besten und fleißigsten Kinder darf, wann keine besondere Stiftungen vorhanden sind, Etwas von den gewöhnlichen Kosten des Pfingst-Examens nach Befinden der Umstände verwendet werden. G. R. d. 28. Nov. 1809. nr. 12. b).

Wie solche zum Wetteifer unter der Schuljugend für fleißige, folgsame und geschikte zu geben sind, s. Gen. R. d. 26. Nov. 1792. §. 19. 20.

Auch an solche, welche die Schule fleißig besuchen. G. R. d. 12. Dec. 1807. nr. 8.

Auch dürfen die Strafen wegen muthwilliger Schulversäumnisse dazu verwendet werden. G. R. 1792. §. 19.

Besonders sollen in latein. Schulen die gemeinsch. Oberämter die Einleitung treffen, zu Erwekung des Wetteifers unter den fleißigsten Schülern 1, 2 bis 3 Prä-

Prämien an Büchern, im Werthe von 1 fl. 30 kr., 2 fl. und 2 fl. 24 kr. unter die geschiktesten, fleißigsten und gesittetsten alljährlich bey der Frühlingsschulvisitation öffentlich auszutheilen. Verordn. wegen des lat. Schulwesens, d. 11. März 1793. S. 8. p. 15.

Schulpredigt

ist jährlich zu halten auf einen Sonntag vor Anfang der Sommerschule im Frühjahr über einen schiklichen Text dazu, welcher in die Pastoral-Relation alljährlich Stat. III. Art. 1. nach zuvor geschehener Verkündigung von der Kanzel zu bemerken ist. Gen. R. d. 30. Oct. 1758. G. R. d. 2. Dec. 1790.

ist nicht mit den Catechismuspredigten zu verwechseln. G. R. d. 10. Nov. 1784. §. 5., welche im Spätjahr beym Anfang der Kinderlehre an einem Sonntag über einen besondern Text zu halten ist. G. R. d 15. Jan. 1696. §. 5. 6. d. 2. Dec. 1790. d. 3. Dec. 1795.

Geistliche sollen hierin eine Art von Rechenschaft über den Erfund und Zustand ihrer Schulen ablegen, was zur bessern Aufnahme der Schulen am meisten beygetragen haben, oder was für Hindernisse, z. E. Schulversäumnisse, Krankheiten, Verdingen der Kinder ꝛc. dieser Aufnahme im Weg gestanden seye. G. R. d. 28. Nov. 1809. nr. 11.

Schul-

Schul-Provisoren

sollen von ihren Schulmeistern billig behandelt werden, und Speciales darnach fragen. Gen. R. 1792. nr. 5.

Es ist kein Schulprovisor wahlfähig, wenn er nicht vom Consistorio examinirt ist. G. R. 1791. §. 10.

Auch wird er zu diesem nicht admittirt, wenn er nicht das 22ste Jahr zurükgelegt hat. Gen. R. 1796. d. 6. Dec.

Wird auf den Schuldienst auch nach dem ersten Consistorial-Examen nochmals vom Consistorio geprüft. G. R. 1792. nr. 8.

Alle vom Königl. Ober-Consistorio examinirte Provisores dürfen nicht mehr von Decanis examinirt werden. G. R. d. 13. Sept. 1806.

Provisores sollen, sobald sie aus der Lehre getreten sind, das Königl. Ober-Consistorial-Examen mit decanatamtlichem Beybericht suchen, mit der Restriction, daß dieses Examen für die Provisores, welche das 22ste Jahr noch nicht zurükgelegt haben, kein Recht gebe, sich um eine Schulmeistersstelle vor dem 22sten Jahre und vor erstandenem 2ten Examen, wegen dessen es bey der bisherigen Verordnung bleibet, zu bewerben. Circ. Rescr. d. 13. Sept. 1806. ex spec. Resol.

Es soll keiner als Provisor in der Schule angestellet werden, wenn er nicht ordnungsmäßig bey einem tüchtigen Schulmeister in der Lehre gestanden ist.

Auch soll sich solcher jedesmal vor seinem Decano stellen. G. R. d. 28. Nov. 1794. §. 3. 1807.

Provisores in Schulen, wo einer erforderlich ist, sollen nicht Lehrlinge (Incipienten) seyn. Gen. R. d. 6. Dec. 1791. §. 10.

Nur

Nur die sind von der Militär-Conscription exemt, welche als Provisores vom Königl. Ober-Consistorio examinirt sind, und in einer öffentlichen Schule stehen. Milit. Conscr. 1806. §. 9.

Bey dem Personale eines jeden Provisoris perpetui oder Schulmeisters soll in der Pastoral-Relation und im Extract sein Vermögen und Einkommen kurz angeführet werden. G. R. d. 12. Dec. 1805.

Auch sind die, mit Erlaubniß des Königl. Ober-Consistorii sich dem Privatunterricht widmenden, Lehrer nur nach zurükgelegtem 25sten Jahre exemt.

Eines Provisors Annahme soll nicht vom Schulmeister allein abhangen, sondern Pfarrer, Richter und Schulmeister sollen ein taugliches Subject wählen. G. R. 1744.

Die Veränderungen mit den Provisoren in der Schule sollen nicht zu häufig, und nie ohne erhebliche Ursachen geschehen, und solche mit ihren Ursachen jedesmal den Decanis bey Zeiten angezeigt werden. G. R. d. 8. Nov. 1794. §. 3. Staats- u. Regier. Bl. 1810. nr. V. S. 33. 34.

Provisores sollen nicht ohne vorher erhaltene Erlaubniß zum Ober-Consistorial-Examen kommen, und darum in Memorialien mit decanatamtlichem Beybericht bitten. Circul. Rescr. d. 14. Nov. 1806.

Auch sollen sie die Exhibita ums Examen 1) selbst schreiben, 2) Taufscheine beylegen, vom Oberamt vidimirt. Gen. R. d. 9. Oct. 1792. d. 6. Dec. 1796. d. 19 Apr. 1806. d. 5. Aug. 1806.

Wenn 100 und mehr Kinder in einer Schule sind, so soll neben dem Schulmeister ein Provisor aufgestellet werden, zu dessen Unterhaltung p. Corpus und Communkassen beyzutragen.

Gewöhnlich wird 30 bis 40 fl. von der Regierung dafür festgesezt, und zwar $\frac{2}{3}$ von der Commun und p.

Corp.

Corp. und $\frac{1}{3}$ vom Schulmeister. s. Spec. Rescr. nach Bietigheim wegen Löchgau, d. 1. Sept. 1739.

Schul-Provisores haben nach Gen. Rescr. 1788. bey der Kirchenvisitation 15 kr. Taglohn.

In der Pastoral-Relation ist zu bemerken, ob sie perpetui oder nur Winter-Provisores seyen. G. R. d. 29. Nov. 1771. §. 2.

Sollen bey Schulmeisterswahlen von neuerwählten nimmer zechfrey gehalten werden. G. R. d. 23. Dec. 1773. §. 11.

Der häufige Wechsel der Schulprovisoren und ihre eigenmächtige Entfernung von ihren Stellen soll möglichst eingeschränkt werden. Ein Schulprovisor soll wenigstens 1 Jahr lang in Einer Schule ausharren, und soll weder der Schulmeister noch der Provisor ohne Genehmigung des Decani einander aufkünden. G. R. d. 19. Jan. 1810. Vgl. Reg. Bl. vom Jahr 1810. nr. 5. S. 33. 34.

Schulprovisorats-Tabellen

sind alljährlich auf Michaelis Termin für das Ober-Consistorium nach Art der Vicariats-Tabellen von Decanis zu verfertigen. G. R. d. 30. Dec. 1795.

Auch

Auch ist hierin, laut der hiezu bestimmt gegebenen Vorschrift in einer besondern Tabelle, ihr Namen, Alter, Geburt, Zeugniß; wie lange er in der Diöces? wann er Incipient — oder decanatamtliche Legitimation habe? G. R. Dec. 1796. §. 7.

Formular dazu. Conf. Rescr. d. 10 März 1797.

Neues Formular dazu, a) für Schul-Provisores, b) für Schul-Incipienten. S. Beylage hinten, Lit. B. s. Staats- und Reg. Bl. 1809.

Das von den Decanen bey dem Wechsel eines Schulprovisors ausgestellte Attestat seines sittlichen und amtlichen Betragens soll in die Amtsbücher eingetragen, und bey den jährlich einzusendenden Provisorats-Tabellen das Zeugniß an der gehörigen Stelle hinzugesezet werden. G. R. d. 19. Jan. 1810. Vgl. Reg. Bl. vom Jahr 1810. nr. V. S. 34.

Schul-Recesse. Schul-Rescriptenbuch.

Schul-Recesse und Vorschriften sollen von Schullehrern in ein Eigenes Schul-Rescriptenbuch eingetragen werden, und zwar vom Jahr 1787. in der Schule aufbewahrt werden. G. R. 1791. §. 17.

Speciales sollen es ad marg. Relat. Stat. III. 21. bemerken, ob es eingeführt, und im Gange sey? Gen. R. 1792. §. 24.

Schulsachen.

Sind nicht einseitig zu entscheiden, und ein Gegenstand des Kirchenconvents, wobey ihre Mängel und Verbesserungen in Berathschlagung zu nehmen, und zu erörtern sind. Cynos. Eccl. S. 308. 311. 312. 478. 480. G. R. d. 2. Dec. 1788. §. 9.

Schulstiftungen.

Wozu sie verwendet werden, specifice in die Pastoral-Rel. einzusezen. G. R. d. 25. Nov. 1783. 1.) n).

Von Schulstiftungen sollen mehrere Bibeln unter Kinder, besonders Confirmanden gebracht werden; für die übrige Schuljugend aber, welche schon lesen kann, nur neue Testamente und Psalter. G. R. d. 10. Dec. 1772. §. 6.

Schulstunden.

Vergl. Cyn. Eccl. S. 413.

Wie die Schulstunden zu theilen sind. S. Schul-Ordn. S. 34. sqq. 75. sq. Fragenplan, Stat. II. G. R. d. 28. Nov. 1787. §. 3.

Die

Die älteren, zum Geschäft brauchbaren Kinder, können nach den ersten Stunden des Morgens zur Probe früh 2 Stunden in die Lehre genommen, und nach deren Verfluß heimgeschikt; die jüngeren aber nach Verfluß der ganzen Schulstunden entlassen werden. G. R. dd. 16. Oct. 1759. §. 5. neuerdings empfohlen, G. R. d. 28. Nov. 1787. §. 3.

Schultabellen.

Vergl. erneuerte Schul-Ordnung, 8. 1730. S. 16. 33. wo solche vorgeschrieben sind.

Es sollen hier die Kinder nach 3 Hauptklassen namentlich eingetragen, und bey jedem Alter, Gelirnigkeit, Auswendiglernen, Buchstabiren, Lesen, Schreiben, Sitten, Schulversäumnisse, Mangel an Schulbüchern kurz bemerkt werden.

Besonders soll man hieraus die Schulversäumnisse ersehen, und mit dem Censurgericht darüber communiciren. G. R. d. 16. Oct 1759.

Die Schultabellen von Georgii und Martini sollen in den Registraturen aufgehoben werden, um die Anzahl der Schulkinder daraus attestiren zu können, und zu sehen, ob die Schule ab- oder zugenommen habe. Gen. R. d. 3. Dec. 1801.

Bey der Visitation soll man sich die Schultabelle vorlegen lassen, solche genau durchsehen, und, wie solche beschaffen? der Relation einverleiben. G. R. d. 19. Jan. 1769. §. 5.

Schul-

Schultabellen sollen mit den Relationen auf Georgii an die Decanen eingeschikt werden, damit Decani die nöthige Einsicht davon nehmen können. Gen. R. d. 11. Dec. 1807. nr. 3.

Sollen nach dem vorgeschriebenen Muster geführt werden. Gen. R. d. 1. Dec. 1790. §. 8.

In der Colonne „Buchstabiren und Lesen" soll auch des Schreibens erwähnt werden. Circul. Rescr. d. 5. Febr. 801.

Summarisches Verzeichniß der Namen aufzuschreiben. G. R. 1795. §. 24.

In den Schultabellen sind die Kinder nach der Location um Georgii, und nicht nach dem Alter einzutragen; auch ist auf der Probschrift des Kindes die Nummer desselben nach der Location anzugeben. G. R. d. 13. Dec. 1805. nr. 7.

Die Form zu der Schultabelle s. hinten Beylage Lit. A.

Was Pastores bey den zum Synodo einzusendenden Tabellen zu beobachten haben, nemlich ihre Richtigkeit zu attestiren, und Decano vor der Visitation zu schiken. G. R. d. 26. Nov. 1792. §. 21. 10. 12.

Was Decani aus diesen Tabellen Stat. III. 21. Pastoral-Relat. in margine notiren sollen, z. E. wegen der tüchtigsten Kinder, Armuth, Reichthum, Kenntnisse, Schulbesuche. G. R. d. 12. Dec. 1793. §. 4. 1807. §. 8.

Schultabellen für den Synodus sollen Schullehrern unter decanatamtlichem Attestat bezahlt werden, und zwar 8 kr. für 20 in die Schultabelle eingetragene Schulkinder, — hälftig vom pio Corpore, und hälftig vom ærario publico. Circul. Rescr. d. 20. May 1800. Landrechnungs-Dep. ex spec. decr. d. 27. May 1800.

Schulunterricht.

Wie solcher zu üben ist, vgl. Schul-Ord. C. IV. von Unterweisung der Jugend. S. 34—75.

Cap. V. Von richtiger Eintheilung der Zeit und Stunden. S. 75—79.

Auch soll das Christenthum in der Schule nicht als eine Nebensache getrieben werden. Das. S. 9. 35. rc. 81. rc. G. R. d. 26. Jun. 1729. Gen. R. d. 6. Dec. 1791. d. 26. Nov. 1792. d. 1. Dec. 1796.

Besondere Anweisung, wie der Religionsunterricht in deutschen Schulen getrieben werden solle, gibt das Gen. R. d. 16. Jan. 1799. nr. 1. a—e.

Auch verdient hierüber die Verordnung wegen des latein. Schulwesens, dd. 11. März 1793. in 4. gedrukt, verglichen zu werden. §. 41—45. S. 19. 20.

Wie Schulkinder sittlich zu bilden sind, vergl. Schul-Ordn. Cap. VI. S. 79. G. R. d. 28. Nov. 1787. d. 3. Dec. 1795. d. 16. Jan. 1799. nr. 4. a—e.

Geistliche sollen nicht nur den Religionsunterricht in der Schule leiten, sondern denselben als Gegenstand ihrer besondern Obliegenheit ansehen, und in der Schule, so viel es die Umstände erlauben, den Unterricht in der Religion und Moral selbst übernehmen. Wobey sie auch zugleich die Predigten prüfen, und die Kinder zur Catechisation vorbereiten sollen rc. Den Schulmeistern bleibt dabey überlassen, die Kinder Sprüche und Lieder auswendig lernen und construiren zu lassen, auch beym Lesen und Schreibunterricht unter der Leitung der geistlichen Gegenstände aus der Religion und Moral zu wählen, und sich dabey insonderheit des Seilerischen bibl. Erbauungsbuchs zu bedienen. Gen. Syn. Rescr. d. 28. Nov. 1809. nr. 8.

Wie

Wie bey dem Religionsunterricht die Uebung des Gedächtnisses zu treiben ist, z. E. durch Erlernung biblischer Hauptsprüche, schiklicher Lieder, welche immer vorher erklärt werden sollen, damit das Gelernte mehr auf das Herz zurükwirken kann. G. R. d. 16. Jan. 1799. nr. 1. e.

Wie Schulkinder im Singen geübt werden sollen. Cyn. Eccl. S. 393. 409. Schul-Ordn. S. 46.

Besonders in neuen Melodien. Gen. R. d. 16. Jan. 1799. nr. 2. c.

Wann und wie Schulkinder zum Schreiben und Brieflesen anzuhalten sind. S. Schul-Ordn. 66—74.

Wie in der Schule auf Dictirt-Auswendigschreiben zu sehen ist. R. Gen. d. 26. Jun. 1729. dd. 21. Dec. 1753. dd. 16. Jan. 1799. nr. 3. b.

Wie das Rechnen in der Schule getrieben werden soll, vgl. Schul-Ordn. S. 74.

Auch soll dem Rechnen in latein. Schulen an den gewöhnlichen Schultagen eine halbe Stunde gewidmet werden. Spec. Befehl, d. 16. Aug. 1776.

Besonders wird das Kopfrechnen zur fleißigen Uebung empfohlen. G. R. d. 16. Jan. 1799. nr. 3. a.

Wie das Rechnen in den Schulen im Gang ist, soll in die Pfarr-Rel. Stat. III. nr. 20. jedesmal bemerkt werden. Gen. R. 1778.

Schullehrer sollen Kinder lehren, deutlich mit Verstand, gehöriger Abwechslung der Stimme, richtiger Aussprache und Accentuatur zu lesen, und hiezu selbst den Kindern öfters vorlesen, das Gelesene grammatisch construiren, und den Sinn desselben erklären. G. R. d 21. May 1807. nr. 18.

Beym Auswendiglernen, welches zur Uebung des Gedächtnisses nicht zu beseitigen ist, aber mit Verstand und Einschränkung getrieben werden soll, — soll nur auf solche Sprüche und Lieder Rüksicht ge-

nommen werden, welche für die Jugend passen; jedoch ist alles vorher, ehe es auswendig gelernt wird, zu erklären. – Bußpsalmen, welche sich für die Fassungskraft der Kinder nicht eignen, sind dazu untauglich. -- Geistliche sollen hierüber bey ihren Schulbesuchen eine wachsame Aufsicht haben. G. R. d. 21. May 1807. nr. 19. Vergl. auch G. R. dd. 6. Dec. 1791. nr. 12. d. 3. Dec. 1795. nr. 20. d. 28. Nov. 1809. nr. 12.

Schullehrer und Geistliche sollen bey ihren Schulbesuchen dem Aberglauben entgegenarbeiten. G. R. d. 6. Dec. 1791. §. 4. Cyn. Eccl. S. 472.

Auch bey dem Vorlesen der Capitel aus der Bibel darauf sehen, daß, weil nicht alle Bücher und Capitel in der Bibel für die Jugend faßlich und tauglich sind, die Theile in der Bibel mit Auswahl vorgelesen werden sollen. G. R. 1792. §. 16.

Eigne Aufsäze sollen etwa nur Kinder von 11 bis 12 Jahr liefern; aber müssen ihre eigene Arbeit und nicht abgeschriebene Schreibproben seyn. Gen. R. d. 21. May 1807. nr. 20.

Auf die den ältern Kindern bey der Visitation dictirte Religionsfragen sollen die Antworten der Kinder gerade so niedergeschrieben werden, wie sie aus dem Munde der Kinder kommen; auch jedesmal der Namen des Kindes, welches die Antwort gegeben hat, beygesezt werden. G. R. d. 21. May 1807. nr. 21. Vgl. Gen. R. 1792. nr. 9.

Die bey der Visitation vorzulegende Schreib- und Rechnungs-Proben sind nicht mehr alle, sondern nur die beste und schlechteste derselben aus jeder Schule zum Synodus einzuschiken. G. R. d. 21. May 1807. nr. 22.

Schulvacanz

darf kein Præceptor oder Schulmeister eigenmächtig sich herausnehmen. Gen. R. 1792. §. 22. Cyn. Eccl. S. 415.

Ausser den gewöhnlichen 2 Nachmittagen in jeder Woche soll nur allein zur Erndt- und Herbstzeit eine Vacanz gegeben, diese aber jedesmal nur auf 14 Tage eingeschränkt, und übrigens alle andere, bisher gewöhnliche ausserordentliche Vacanzen zuverläßig abgestellet werden. Verordn. wegen des lat. Schulwesens, d. 11. März 1793. §. 14. S. 7. 8.

Schulversäumnisse.

Wie solche zu ahnden sind? G. R. 1787. §. 3. d. 28. Nov. 1785. d. 2. Dec. §. 9.

Monatlich ein Verzeichniß davon durch Schullehrer vor Convent zu übergeben. Gen. R. dd. 2. Dec. 1788. nr. 9. G. R. d. 16. Jan. 1799. nr. 4. c.

Schulversäumnisse sollen Vor- und Nachmittags notirt, und die Neglecten-Consignation eingetragen werden; auch hierin die Ursache jeder Versäumniß bey jedem Kind bestimmt und gewissenhaft angegeben. G. R. 1793. §. 5. G. R. 1807. nr. 15.

Schulvisitation.

soll jährlich zweymal um Georgii und Martini durch die Schulvorsteher öffentlich vorgenommen werden. Cyn. Eccl. S. 291. 407. 409—414. Gen. R. d. 22. Nov. 1718. §. 2. d. 28. Jan. 1729. d. 20. Jan. 1739. Comm. Ordn. S. 41.

Ueber die Verhandlung bey der Visitation ist ein Protocoll zu führen, und das Nöthige zur Verbesserung der Schule einzutragen. Gen. R. d. 11. März 1793. §. 74.

Es sind dabey die Schulgeseze zu verlesen. G. R. d. 10. Dec. 1772. §. 6. 1773. §. 8.

Auch ist sonsten die Schule vom Pastore, Diacono oder Decano wochentlich wenigstens 1mal zu besuchen. G. R. d. 6. März 1710. §. 3. d. 16. Oct. 1759. §. 5. und nach G. R. 1806. wochenlich 2mal. Ob solches geschehen, in der Past. Relat. zu melden. G. R. d. 29. Nov. 1771.

Worauf man bey den Schulvisitationen hauptsächlich sehen soll. Gen. R. d. 19. Jun. 1769. §. 5. d. 1. Dec. 1790. §. 6. d. 28. Nov. 1787. §. 1.

Auch Decanus soll in Städten, wo er visitirt, solche besuchen, und den Erfund in Relat. ad marginem bemerken. Spec. Rescr. Bietigheim, d. 22. Nov. 1775.

Decani sollen den Kindern in der Schule bey ihren Visitationen eine passende Materie dictiren, und die Schriften in den Synodus schiken, damit man sieht, wie sie dictirt schreiben können. G. R. 1792. §. 12.

Auch sollen sie gewiße Fragen in der Religion vorlegen, und deren Antworten vom Pfarrer ad protocollum nehmen lassen. Das. §. 12.

Zu-

Zugleich sollen die Namen der Kinder, welche die Antwort gaben, bestimmt bemerkt werden. G. R. d. 21 May 1807. §. 21.

Die latein. Schulvisitation vom Pädagogarchen soll nicht auf den nemlichen Tag abgehalten werden, woran die Kirchenvisitation gehalten wird. G. R. d. 29. Nov. 1771. §. 1.

Schulwesen.

Quellen darüber. Gr. Kirchen-Ordn. S. 313. Cyn. Eccl. Cap. XXI. S. 407—428. Erneuerte Schul-Ordn. vom Jahr 1730. Verordnungen wegen des latein. Schulwesens. G. R. d. 11. März 1793.

In Ansehung des Schulwesens wird den Kirchen- und Schullehrern in den neu acquirirten Landen aufgegeben, sich insonderheit mit den neueren, zur Verbesserung des Schulwesens gegebenen Verordnungen d. 28. Nov. 1787. d. 6. Dec. 1791. d. 26. Nov. 1792. d. 12. Dec. 1793. nr. 5. 6. d. 3. Dec. 1795. 1. Dec. 1796. d. 1. Febr. 1798. d 16. Jan. 1799. genau bekannt zu machen, und sie pünktlich zu befolgen. G. Syn. R. d. 17. Dec. 1806. nr. 12.) Ex special. Resol.

Schulzucht.

Schul-Ordn. S. 79 — 100. Das. S. 9. seq. Cyn. Eccl. S. 291. 457 sq. Gen. R. d. 12. Dec. 1681. d. 2. Jul. 1705. d. 8. Aug. 1710. §. 7.

Wegen derselben sollen Eltern den Kindern nicht den Rüken halten. G. R. d. 26 Jun. 1729. S. Schul-Ordn. Cap. VI. von Erhaltung guter Schulzucht, S. 79—98. und die neuern Verfügungen hierüber.

Nur an Georgii und Martini, mit Anfang der Sommer- und Winterschule, sollen neue Schulkinder aufgenommen werden. G. R. d. 3. Dec. 1795 §. 19.

Auch sind solche in ein besonderes Buch einzuschreiben. Schul-Ordn. S. 30.

Schullehrer sollen ein besonderes Schul- und Kirchendiarium halten, (wozu ihnen die p. Corp. und Burgermeisterämter die Schreibmaterialien anschaffen werden,) um in dasselbe die Neglecten der Cultus von der Schuljugend einzutragen. Vgl. G. R. d. 3. Dec. 1795 nr. 14. 1796. nr. 7.

Auch auf Ordnung und Reinlichkeit der Schulkinder genaue Aufsicht tragen, und davon in der Schultabelle Erwähnung thun. G. R. 1792. nr 21.

Schullehrer sollen sich, um gesittete und fleißige Kinder desto mehr ins Licht zu stellen, und die unartige und unfleißige zu beschämen, ein besonderes Buch halten, die Namen der fleißigen und unfleißigen Schüler in dasselbe einschreiben, nach Verfluß einer Woche sowohl diese als jene öffentlich ablesen, und dieses Buch den Pfarrern bey ihren Schulbesuchen, besonders aber bey den öffentlichen Frühlings- und Herbst-Schulvisitationen vorlegen, damit die Kinder bey diesen feyerlichen Gelegenheiten desto nachdrüklicher zum Fleiß und

guter Aufführung ermuntert werden mögen. G. R. d. 30. Dec. 1795. nr. 12.

Die Lehrer sollen auf die Reinlichkeit und Anständigkeit der Kinder in der Schule sehen, Ruhe und Ordnung in den Lehrstunden erhalten, das öftere und schaarweise Hinauslaufen und längere Ausbleiben aus der Schule nicht zugeben, auch sichere Privatnachrichten von der Aufführung der Schüler ausserhalb der Schule einziehen, durch Lob und Tadel und durch mäßige Züchtigung der Unartigen das Gute befördern, und der Sittenlosigkeit steuren. Verordn. wegen des lat. Schulwesens, d. 11. März 1793 §. 63 S. 27.

Auch sollen die Lehrer, indem sie der Wildheit und Ungezogenheit der Schüler Einhalt thun, weder auf den Stand der Eltern noch auf andere Verhältnisse sehen, und mit unpartheiischem Ernst mit den Eltern und Vorstehern darüber sprechen. Das. §. 64. S. 27.

Die geistlichen und weltlichen Vorsteher haben auch hier mitzuwirken, und sollen die Achtung des Lehrers, auch mit Nachsicht gegen geringere Fehler, zu erhalten suchen, seine vernünftig strenge Zucht in der Schule gegen alle Beeinträchtigungen der Eltern in Schuz nehmen, die Unhöflichkeiten oder grobe Beleidigungen der Eltern gegen die Lehrer ernstlich ahnden, und diesen die zur Erhaltung ihres Ansehens unumgänglich nothwendige Genugthuung geben lassen. Das. §. 65. S. 27. 28.

Verbesserungen und Druckfehler.

Seite 6. Lin. 8. statt 1788, lies: 1758.
S. 8. Lin. 3. von unten — auch taugliche Einrichtung bey Feldgeschäften, z. E. daß die erstere Zeit mit den größeren Schülern zugebracht würde, und dann die übrige Zeit auf die noch zur Arbeit untaugliche Kinder gewendet würde.
S. 9. lezte Lin. statt d. 3. Jan. 1802. nr. V. V. lies: d. 3. Dec. 1801. nr. V. VI.
S. 18. Lin. 20. statt sollen die Quartal-Schulgelder, lies: in Betreff der Quartal-Schulgelder.
S. 25. Lin. 19. statt ausgehalten, lies: angehalten.
S. 30 Lin. 20. statt astiones, lies: actiones.
S. 31. Lin. 3. von unten, statt Samstags-Schule, lies: Sonntagsschule.
S. 32. Lin. 20. statt Schulmeister, lies: den Schulmeistern.
S. 33. Lin. 14. statt nr. 6. lies: b.
Das. Lin. 18. statt den 25. Nov. 1. K. lies: den 25. Nov. nr. 1. lit. k.)
S. 42. Lin. 4. von unten, statt haben, lies: habe.
S. 44. Lin. 3. von unten, statt beyzutragen, lies: beyzutragen schuldig sind.
S. 46. am Ende ist hinzu zu sezen: „Schul-Recesse, welche der Schulvisitator den Rescripten gemäß gibt, sollen, so viel dessen nöthig, auch den Staabsbeamten communiciret werden, damit desto nachdrüklicher darüber gehalten wird. Gen. Rescr. d. 13. Jun. 1739. §. 14.

der 5

...nnt	...igung ...er ...tunden.	Einkommen.
...nu für ... be... jedoch ... di... nisse, ...n ...lichem ...b besonders ...ngkt, die, ...eter ganz ...is lieber mit ...zen über... ...rden. Be... ...muß angege... ...n, ob er sei... ...rsprache rein ...g spricht oder ...rische Aus... ...n sich hat, ...rfrei schreibt, ...n Aufsaz ma... ...2c. Wer la... ...ranzösisch 2c. ...n gelernt hat ...ht, wer Ma... ... Geometrie, ...chichte, Phy... ...ien, Mecha... ...der von der ...schaft etwas ...t, von dem ...nders ange... ...den, wie weit ...der einzelnen ...gebracht hat, ...t etwas den ...age. was es ...ient.	W...r arbeitet, ... Schulmei... ...en häusli... ...Feldgeschäf... ...muß? Ob ...est? Und ...ch er in dem ...n hat? Ob ...er zu ver... ...en sucht? ... Mittel er ...ucht? Ob ...unden gebe, ... viele des ...orin er sie ...mit Zufrie... ...r nicht?	a) vom Schulmeister. b) von der Commun oder dem pio Corpore. c) von Accidentien, Nebendienst. d) vom Schulgeld. e) von Privatstunden.

dem
hrlich
Lehr-
? Ob
ung,
: er-
Lehr-
durch
twas
vas?
ichte?

tigen S

...stabiren, ...esen ...und ...eiben.	Rechnel-Versäumnisse.
...at rc.	N. d. Rees. Krank. 18. w. Feld-
...b. gut rc.	Dividirt. Geschäften.
...s. w.	Multipl. u. willig rc.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schuler, Heinrich

Die Königlich-Württembergischen Verordnungen in Schulsachen für evangelisch-lutherische Kirchen- und Schullehrer zur Erleichterung ihrer Amtsführung, in e. alphabetischen Auszuge dargest

Stuttgardt 1810

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Paed.124
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11301341-5